



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und  
verwertungs GmbH  
vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
Böhmerwaldstraße 14  
4020 Linz

Beilagen

**RU4-U-737/075-2018**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at)

Fax: 02742/9005-15280 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

10. Juli 2018

Betrifft

Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH, „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“, Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) - Bescheid

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Spruch.....	5
I Genehmigung .....	5
II Auflagen und Bedingungen.....	8
II.1 Agrartechnik.....	8
II.2 Bautechnik .....	8
II.3 Deponietechnik und Gewässerschutz.....	10
II.4 Elektrotechnik .....	40
II.5 Grundwasserhydrologie .....	41
II.6 Geologie .....	41
II.7 Luftreinhaltechnik.....	43
II.8 Maschinenbautechnik .....	45
II.9 Naturschutz.....	46
II.10 Raumordnung/Landschaftsbild .....	48
II.11 Verkehrstechnik .....	48
II.12 ArbeitnehmerInnenschutz .....	48
III Fristen.....	51
III.1 Materialabbau .....	51
III.2 Bodenaushubdeponie .....	51
IV Sicherstellung .....	51
IV.1 Sicherstellung Materialabbau.....	51
IV.2 Sicherstellung Bodenaushubdeponie.....	53
V Nachkontrolle .....	54
VI Einwendungen zum Vorhaben/Anträge im und zum Verfahren .....	54
VI.1 Einwendungen/Anträge von „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“ .....	54
VI.2 Sonstige Einwendungen/Anträge.....	54
VII Projektbeschreibung.....	55
VIII Rechtsgrundlagen .....	61
Begründung.....	62
A) Antrag/Sachverhalt/Beweiserhebung .....	62
B) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen.....	64
C) Subsumtion .....	81

D) Beweiswürdigung .....	82
E) Rechtliche Beurteilung.....	84
Rechtsmittelbelehrung .....	88

## Vorwort

Die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, hat die Genehmigung für das Vorhaben „**Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden**“ gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 beantragt.

Im Wesentlichen sind die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in den neuen Abbaugebieten „Hannah I“, „Hannah II“, „Sophia I“, „Elisabeth I“, „Weg 706“ und damit zusammenhängend geringfügig auf Teilflächen der bereits bestehenden Abbaugebiete „Isabel I“ und „Stephanie I“ sowie die anschließende Wiederverfüllung (Deponierung) dieser Bereiche mit Bodenaushub bzw. die Errichtung der im Vorhabenverbund notwendigen Anlagen geplant. Näheres zum Vorhaben ist den antragsbezogenen Projektunterlagen und der in Spruchteil VII enthaltenen zusammenfassenden Projektbeschreibung zu entnehmen.

Der Antrag impliziert auch alle Genehmigungsanträge, die in den vom Vorhaben angesprochenen Rechtsmaterien einschlägig gründen.

Über den Antrag wird nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren unter Zugrundelegung des Ermittlungsergebnisses, insbesondere des Umweltverträglichkeitsgutachtens – UVG vom April 2017 und der sachverständigen Auseinandersetzung mit den im Verfahren erstatteten Vorbringen, wie nachstehend dargestellt entschieden:

## Spruch

### I Genehmigung

Der Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, wird die **Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“ gemäß § 17 UVP-G 2000** erteilt.

- Das Vorhaben ist gemäß den mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen (konsolidierter Stand April 2018), die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheidspruchs bilden, und nach der in Spruchteil VII dieses Bescheides zusammengefassten Projektbeschreibung auszuführen.
- Die im Spruchteil II angeführten Auflagen und Bedingungen sowie die im Spruchteil III vorgegebenen Fristen sind bei der Ausführung des Vorhabens einzuhalten.
- Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.
- Die vorliegende Genehmigung impliziert insbesondere folgende materienrechtlichen Bewilligungen –

#### 1. Bewilligung gemäß **NÖ Naturschutzgesetz 2000** - NÖ NSchG 2000 für -

- den geplanten Materialabbau (Errichtung, Erweiterung und Rekultivierung einer Materialgewinnungsanlage) sowie
- die Bodenaushubdeponie (Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen).

#### 2. Bewilligung gemäß dem **Mineralrohstoffgesetz** – MinroG für –

- den geplanten Materialabbau (Obertägiges Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe - Gewinnungsbetriebsplan) und
- die Errichtung und den Betrieb von obertägigen Bergbauanlagen (Reifenwaschanlage, Brückenwaage sowie die Förderbandanlage, inkl. des Förderbandtunnels bei der Kreuzung der Wege Nr. 712 und 714/10, in den neuen Abbaubereichen).

**3. Bewilligung gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 für –**

- den geplanten Materialabbau (Nass- und Trockenbaggerung) und
- die Ausdehnung (Änderung) des Zwecks der auf Gst. Nr. 19/1, KG Strasserfeld, mittels Entnahmebrunnen aufrechten wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzung (Bescheid vom 11.07.2011, WA1-W-37182/064-2010) auf den Betrieb einer Reifenwaschanlage und die Beregnung von Verkehrswegen im neuen Betriebsgebiet.

Im Zusammenhang damit -

- wird das jeweilige Wasserbenutzungsrecht mit der Liegenschaft EZ 4962, KG 06024 Strasserfeld verbunden;
- ist zur Überwachung des geplanten Materialabbaus der Wasserrechtsbehörde rechtzeitig vor Betriebsbeginn ein unabhängiger befugter Fachkundiger zur Bestellung als wasserrechtliche Bauaufsicht (§ 120 WRG 1959) namhaft zu machen, für deren Tätigkeitsumfang die Auflagen II.3, Punkt IV (Auflagen 1-9) maßgebend sind und deren Kosten der Berechtigte zu tragen hat.

**4. Bewilligung gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 für –**

- die geplante Bodenaushubdeponie (Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Behandlungsanlage).

Im Zusammenhang damit –

- ist zur Überwachung der Bauausführung bzw. des Betriebes der Deponie vor Errichtungsbeginn der Abfallwirtschaftsrechtsbehörde jeweils ein unabhängiger befugter Fachkundiger zur Bestellung als Bau- und Deponieaufsichtsorgan (§§ 49 und 63 AWG 2002) namhaft zu machen, für dessen Tätigkeitsumfang die Auflagen II.3, Punkt V (Auflagen 1-10) maßgebend sind und dessen Kosten der Berechtigte zu tragen hat.
- gilt der nachstehend formulierte **Abfallkatalog**:

- In dem Bodenaushubkompartiment dürfen ausschließlich folgende Materialien zur Ablagerung gelangen (Abfallschlüsselnummern gemäß ÖNORM S2100 Abfallverzeichnis), die jedenfalls die Grenzwerte der Tabelle 1, Spalte I und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008) sowie einen Sulfatwert im Eluat von max. 2.500mg/kg einhalten:

SNr.	Spez.	Bezeichnung lt. Abfallverzeichnis		Weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau	
31411	29	Bodenaushub <sup>*)</sup>	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung		
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1		Grenzwert TOC für Bodenaushubdeponie gem. DVO 2008, Anhang 1 ist einzuhalten oder Verwendung für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2		
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G		
31411	33	Bodenaushub	Inertabfallqualität	Grenzwerte der <b>Tab.1 Spalte I und Tabelle 2</b> Anhang 1 DVO 2008 sowie Sulfatwert im Eluat max. 2.500mg/kg	<u>Gleisaushubmaterial</u> , unter Einhaltung der Anforderungen Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 bzw. 1.7 der DVO 2008 <u>Bodenbestandteile und Bankettschälgut</u> im Sinne und unter Einhaltung der Anforderungen gem. Erläuterungen zur DVO 2008 vom 2/2016, <u>behandelte Aushubmaterialien</u> im Sinne BAWPL 2017 Kap. 7.8.4 unter Einhaltung von Kap. 7.8.5 - grundlegende Charakterisierung für Fraktionen aus Behandlung von verunreinigtem Aushubmaterial
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält		
31485		Garten- und Blumenerden			für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
31604		Ton-suspensionen			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 89
31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwand-aushub			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 89
31635		Rübenerde			für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
54501		Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 89

94101		Sedimentationschlamm			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 89
99102		Moorschlamm und Heilerde			für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.

- Das Deponiegut muss aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4 DVO 2008** (Deponieverordnung) der **Deponieklasse Bodenaushubdeponie** zugeordnet sein. Der grundlegenden Abfallcharakterisierung (§12 DVO 2008) ist jeweils eine normkonforme **Abfallbeschreibung** anzuschließen.
- Das maximale Volumen der Abfälle, die in die Bodenaushubdeponie eingebaut werden können, ist mit ca. 2.892.607 m<sup>3</sup> beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand).
- Die Deponierung ist den Beseitigungsverfahren D1 und D15 gem. Anhang 2 AWG 2002 zuzuordnen.
- **Folgende Ausnahmen zur DVO 2008 werden genehmigt:**
  - o Absicherung durch 2m hohe Erdwälle und Schranken anstelle eines Zaunes.

## II Auflagen und Bedingungen

### II.1 Agrartechnik

**II.1.1** Da die landwirtschaftliche Folgenutzung praktisch immer die Produktion für die Nahrungskette beinhalten kann, ist bei Einbringung von Fremdmaterial immer die Einhaltung der Klasse A1 gem. BAWP 2017 erforderlich.

### II.2 Bautechnik

**II.2.1** Es ist ein Bauaufsichtsorgan zu bestellen, dessen Aufgabe in der laufenden Überwachung der Einhaltung der bautechnischen Auflagen und der Herstellung eines konsensgemäßen Bauzustandes entsprechend den statischen Vorgaben und den einschlägigen technischen Richtlinien besteht. Das Bauaufsichtsorgan hat hierzu gewerblich oder als Ziviltechniker befugt zu sein, es ist der Behörde rechtzeitig vor Beginn der Abbautätigkeit bekannt zu geben.



**II.2.2** Das Bauaufsichtsorgan hat die Einhaltung der bautechnischen Auflagepunkte im Zuge der Bekanntgabe der Kollaudierung des Vorhabens zu bestätigen. Die einzelnen Bestätigungen sind der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

**II.2.3** Sämtliche Böschungen, Böschungskanten und Böschungskronen sind dauerhaft im konsensgemäßen Zustand zu erhalten. Insbesondere sind Erosionsschäden nach Niederschlagsereignissen zu beseitigen.

**II.2.4** Sämtliche Böschungen im Bereich des Grundwasserspiegels sind dauerhaft zur Sicherung der Bermen zu erhalten. Erosionsschäden die im Zuge von Nassbaggerungen entstehen, sind laufend zu beseitigen.

**II.2.5** Sämtliche Bauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sowie unter Beachtung der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse, örtlichen Gegebenheiten und unter Einhaltung der gültigen ÖNORMEN, Vorschriften und Richtlinien zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen sowie die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem befugten Fachmann, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

**II.2.6** Jegliche Erdbautätigkeiten (Lösen, Laden, Einbauen, Verdichten, Transportieren) innerhalb der 10 m Sicherheitszone um die Mastfundamente der 220kV-Leitung sind zu untersagen. Die Sicherheitszone ist durch Aufschüttung eines Walls mit Kronenhöhe 1,50 m während der Böschungsarbeiten um die verbleibenden Kegelstümpfe dauerhaft zu kennzeichnen. Die Untergrundverhältnisse, welche die Standfestigkeit der anstehenden Mastfundamente gewährleisten, sind während der gesamten Abbau,- Deponierungs- und Rekultivierungsphasen zu erhalten.

**II.2.7** Vor Beginn der Abbautätigkeit im Bereich der Maste der 220 kV Leitung ist der Leitungsbetreiber APG über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen, das Einvernehmen ist nachweislich herzustellen.

**II.2.8** Vor Beginn der Abbautätigkeit im Bereich der Maste der 20 kV Leitung ist der Leitungsbetreiber Netz NÖ GmbH über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen, das Einvernehmen ist nachweislich herzustellen.

**II.2.9** Vor Annäherung der Abbautätigkeit an Einbauten sind diese in der Natur zu verorten. Hierfür sind in ausreichendem Maße Suchschlitze herzustellen, um Kenntnis über Lage, Tiefe und Verlauf der Einbauten erlangen zu können. Die Einbautenträger sind über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen. Hinsichtlich des weiterfolgenden Umganges mit den Einbauten ist nachweislich das Einvernehmen mit dem Einbautenträger herzustellen.

## II.3 Deponietechnik und Gewässerschutz

### Hinweis:

Im Folgenden wird mit HGW folgender Wert bezeichnet:

HGW = amtlicher HGW 100 + Sicherheitszuschlag von 0,5 m für allfällig zukünftige Ereignisse

Für die Abbaufelder gelten folgende HGW-Werte; Werte dazwischen sind linear normal auf die Grundwasserabstromrichtung (von NW nach SO) zu interpolieren:

Elisabeth I:	westlicher Rand:	157,20 müA
	östlicher Rand:	157,00 müA
Sophia I:	westlicher Rand:	157,00 müA
	östlicher Rand:	156,75 müA
Hannah I + Hannah II:	westlicher Rand:	156,75 müA
	östlicher Rand:	156,65 müA
Weg 706:		156,98 müA

## I.

### **Kiesabbau (Trocken- und Nassbaggerung) und Wiederverfüllung der offenen Wasserfläche sowie Aufhöhung bis 1m über HGW**

#### **Grundausrüstung inklusive Betriebseinrichtungen:**

**II.3.1** Um die vorgeschriebenen Höhenkoten (Berme, Abbausohle etc.) einhalten bzw. kontrollieren zu können, sind von einem Fachkundigen bis spätestens 4 Wochen vor Abbaubeginn innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Abbau- und Verfüllzonen) mindestens **4 Fixpunkte** pro Abbaufeld (Ausnahme Abbaufelder W1 und W2) herzustellen und an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen. Sie sind gegen Beschädigung ausreichend abzusichern und bis zum Ende des Deponiebetriebes zu erhalten.

Zusätzlich sind die zu bestimmenden Höhenpunkte der Grundwassermessstellen als Fixpunkte mit zu verwenden.

Lage und Höhe der Fixpunkte sind der Wasserrechtsbehörde unter Anschluss eines Bestandsplanes vor Abbaubeginn bekannt zu geben.

**II.3.2** Bei allen Ein-/Ausfahrten und den Eckpunkten der Grube sind deutlich lesbare und dauerhafte Ankündigungen mit der Aufschrift "Jede Verunreinigung und Abfallablagerung verboten!", aufzustellen.

**II.3.3** Für Maschinen und Geräte mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen sind während der Zeit in der sie nicht im Einsatz stehen Abstellplätze zu errichten. Diese sind stand sicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat. Die Abstellfläche ist mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.

**II.3.4** Die Erfassung von sanitärem Abwasser hat in nachweislich flüssigkeitsdichten und mediumsbeständigen Sammelbehältern zu erfolgen. Dazu sind einzurichten:

- a. Senkgruben in Ortbeton oder als Fertigteil: Die Dichtheit ist mittels Füllstandsprobe (mind. 48 Stunden, keine Verluste) nach Fertigstellung und sodann alle 5 Jahre wiederkehrend nachzuweisen; in die Prüfung ist auch das Kanalsystem einzubeziehen;  
oder
- b. mobile Baustellen-WCs mit Fäkalientanks mit dichten Behältern.

Die Sammelbehälter sind nachweislich bedarfsgerecht zu entleeren und zu warten.

**II.3.5** Aborte sind in ausreichender Entfernung (mindestens 30 m) vom offenen Grundwasser und auf jeden Fall zumindest 1m über dem HGW aufzustellen.

**II.3.6** Schlammwässer aus der Radwaschanlage, die im Zuge der erforderlichen Wartungsmaßnahmen anfallen, sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

**II.3.7** Der Behörde ist die Erfüllung der Auflagenpunkte 1-4 sowie der Auflagen 1, 3 und 4 des Fachbereichs Geologie durch das Aufsichtsorgan zu melden und darf erst danach mit dem Abbau begonnen werden.

### **Abbau und Rekultivierung:**

**II.3.8** Der Mutterboden (Humus) ist sachgemäß abzuheben und an den Rändern der Grube (z.B. als Sicherungswall) dergestalt zu lagern, das er für eine spätere Rekultivierung der Anlage in verwendungsfähigem Zustand verbleibt.

Das Humuslager muss in jedem Betriebszustand für die Rekultivierung der jeweils aktuel-

len Abbauf Flächen ausreichen.

Dafür ist jedes Jahr spätestens mit dem wasserrechtlichen Aufsichtsbericht ein Nachweis durch eine von einem Befugten erstellten Geländeaufnahme samt Bilanzierung vorzulegen. Werden Fehlmengen beim Humusbestand festgestellt, ist die Sicherheitsleistung neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend, die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.

**II.3.9** Der Fuß des Sicherungswalles muss zur Böschungsoberkante einen Mindestabstand von 0,5 m besitzen.

**II.3.10** Die Böschungsoberkante der Schutzstreifen ist auf Dauer des Abbaus z.B. durch farblich markierte und witterungsbeständige Pflöcke kenntlich zu machen. Bei Einbauten, Masten und Leitungen ist das Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen herzustellen.

**II.3.11** In Höhe des HGW ist jedenfalls eine mindestens 2 m breite hangwärts geneigte Berme herzustellen.

**II.3.12** Der Abbau darf in den Abbaufeldern ELISABETH I, SOPHIA I, HANNAH I, WEG 706 bis **maximal** 150 müA geführt werden.

**II.3.13** Der Abbau im **Abbaufeld HANNAH II** unter Kote HGW +1m **bedarf einer gesonderten behördlichen** Freigabe. Diese erfordert, dass die Aufhöhung bis HGW+1m in den Abbaufeldern Elisabeth I, Sophia I, Hannah I, Weg 706 fertiggestellt ist und auch die Aufhöhung im Abbaufeld Hannah II durch entsprechenden Abraumreserven gesichert ist.

**II.3.14** Eine unter dem Grundwasserleiter liegende schwer durchlässige oder undurchlässige Schicht (Grundwasserstauer) darf bei den Abbauarbeiten nicht angeschnitten bzw. durchörtert werden.

**II.3.15** Der Abbau ist entsprechend der im Projekt angegebenen Abbaureihenfolge und innerhalb der jeweiligen Abbaufelder in zusammenhängenden Abschnitten vollständig durchzuführen. Nach Beendigung des Abbaus jedes Abschnittes ist die entstandene Grundwasserfreilegung unmittelbar nach Abschluss der Abbautätigkeit mit dem gem. Auflage 41 geprüften grubeneigenen Abraummaterial und Überkorn wieder zu schließen. Die offene Wasserfläche ist auf 1 zusammenhängenden Teich mit max. 3 ha begrenzt. Die Abbaufäche unter HGW +1m (inklusive der maximalen offenen Wasserflächen) darf insgesamt 2 in Abbau befindliche Abschnitte bzw. **max. 8 ha** nicht überschreiten.

Die **gesamte offene Abbaufäche** (Trockenbaggerung und Nassbaggerung) wird mit max. 15 ha begrenzt. Davon nicht umfasst sind die bereits wieder aufgehöhten bzw. zwischenrekultivierten Flächen.

**II.3.16** Die Dauer der Grundwasseröffnung in einem Abschnitt ist **mit 1 Jahr** zu begrenzen.

**II.3.17** Der Abbaustand ist **einmal jährlich** durch eine an das staatliche System angeschlossene Lage- und Höhenaufnahme zu dokumentieren (Jahresvermessung). Dabei sind auch die im Berichtjahr hergestellten Unterwasser-Sohlbereiche rasterförmig aufzunehmen (Punktabstand maximal 15m). Änderungen zur vorhergehenden Aufnahme sind optisch hervorzuheben.

In den jährlichen Vermessungsplan sind sämtliche Abbaubereiche bei denen mit dem Abbau begonnen wurde, Böschungsbereiche und der Verlauf der Uferlinie einzutragen.

Weiters sind jene Bereiche, die bereits wieder aufgehöht wurden optisch hervorzuheben sowie die Lage der Drändämme gesondert auszuweisen. Abweichungen zum bewilligten Projekt sind rot (schraffiert) darzustellen.

**II.3.18** Werden im Zuge des Abbaus Kontaminationen aus der Erdöl- bzw. Erdgasförderung angetroffen, ist das kontaminierte Material unverzüglich auszuheben und fachgerecht zu entsorgen. Der Kontaminationsbereich ist durch geeignete analytische Untersuchungen abzugrenzen. Sollte es erforderlich sein, das kontaminierte Material bis zu seiner Entsorgung zwischenzulagern, hat dies auf einer gedichteten Fläche oder in flüssigkeitsdichten Containern zu erfolgen.

Der Behörde ist unverzüglich im Wege der wasserrechtlichen Aufsicht zu berichten.

**II.3.19** Mit Beendigung des Nassbaggerungsvorganges in einem Abbaufeld sind sämtliche für die Durchführung der Nassbaggerung verwendeten technischen Anlagen aus dem Bereich der Nassbaggerung zu entfernen.

**II.3.20** Eine landwirtschaftliche (Zwischen-)Nutzung ist auf der abgesenkten Grubensohle (mind. 1m über HGW) nur zulässig, wenn diese über eine Humus-(zwischen)abdeckung von zumindest 0,5m verfügt.

**II.3.21** Die Beendigung der gesamten Abbau- und Aufhöhungsarbeiten in einem Abbaufeld ist der Wasserrechtsbehörde im Wege des Aufsichtsorgans anzuzeigen, wobei ein **Ausführungsplan** über den Endzustand der aufgehöhten Sohle (im Falle einer Zwischenrekultivierung inklusive der durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen) unter Darstellung allfälliger Abweichungen zum genehmigten Projekt sowie eine Abraumbilanz (für die Abbaufelder WEG 706, ELISABET I, SOPHIA I und HANNAH I) anzuschließen ist.

### **Betriebsauflagen Grundwasserschutz:**

**II.3.22** Das Durchfahren von freigelegtem Grundwasser mit Fahrzeugen und Geräten aller Art ist strengstens untersagt. Sollten die Fahrstreifen im Grubenbereich nach dem Trockenabbau durch ein Ansteigen des Grundwassers unter Wasser gesetzt werden, so sind diese mit grubeneigenem Material (jedoch kein Humus) entsprechend aufzuhöhen.

**II.3.23** Im abgebauten Bereich der Kiesgrube ist die Lagerung von Mineralölen, deren Derivaten und anderen wassergefährdenden Substanzen sowie die Aufstellung von Mischgutanlagen verboten. Ebenso sind Reparaturen sowie die Reinigung von Maschinen und Geräten, insbesondere das Waschen und der Ölwechsel untersagt.

**II.3.24** Die Betankung aller Fahrzeuge und Geräte, soweit diese nicht stationär sind, hat außerhalb des abgebauten Grubenbereiches zu erfolgen. Die Betankung von stationären Anlagen bzw. der Baggeranlage für die Nassbaggerung hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Unter Motor und Kraftstoffbehälter sind ausreichend große und dichte, gegen Regen geschützte Stahlauffangwannen anzuordnen.

**II.3.25** Stromaggregate sind in ausreichender Entfernung vom freien Grundwasser (auf jeden Fall über HGW und mind. 30m entfernt) in einer öldichten Wanne (vergüteter Stahlbeton oder Stahlblech), deren Fassungsvermögen um mindestens 10% größer sein muss als der Inhalt des Treibstoffbehälters, aufzustellen und zumindest mit einem Flugdach abzuschirmen.

**II.3.26** Es ist Sorge dafür zu tragen, dass durch den Betrieb der Abbaugeräte keine Verunreinigung des Untergrundes sowie des Grundwassers eintritt.

**II.3.27** Fahrzeuge jeder Art dürfen in das Abbaugebiet nur dann einfahren, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.

**II.3.28** Sämtliche Anlagenteile (z. B. Förderbandtrassen) sind zumindest 1 m über HGW zu errichten und so zu gestalten, dass ein Eintrag von Grundwasser gefährdenden Stoffen (z.B. Schmiermittel, Betriebsmittel) ins Grundwasser verhindert wird. Ausgenommen von der geforderten Höhenkote ist das Fundament der Anlage und der Aufgabetrichter samt Vorsiebung und den sogenannten „Wanderbändern“, sofern diese Anlagenteile elektrisch betrieben werden. Im unmittelbaren Nahbereich zum Aufgabetrichter sind dann zusätzlich mindestens 100l Ölbindemittel bereitzuhalten.

**II.3.29** Sämtliche für den Abbau in Verwendung befindlichen Maschinen und Geräte sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, auf der gem. Auflage 3 hergestellten

Abstellfläche außerhalb der Grube aufzustellen. Reparaturen und Ölwechsel dürfen auf derartigen Abstellflächen nicht durchgeführt werden.

**II.3.30** Jeder Zufluss von Oberflächenwässern zu den Abbauflächen ist laufend durch entsprechende Ausbildung der Grubenränder (Überhöhung der Ränder, Fanggräben etc.) zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und das Einschwemmen von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.

**II.3.31** Im Nahbereich der offenen Wasserfläche sind während der Nassbaggerungsarbeiten ein Boot sowie eine Ölsperre einsatzbereit vorzuhalten.

**II.3.32** In den aktiven Abbaufeldern sind je Abbaufeld stets mindestens 300 l eines wirksamen, Wasser abweisenden und auf Wasser schwimmfähigen Ölbindemittels vorrätig zu halten. Davon sind jeweils 100l im Nahbereich der offenen Wasserfläche zu bevorraten. Verbrauchter Ölbinder ist unverzüglich und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

**II.3.33** Sollten trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Mineralöle oder andere wassergefährdende Substanzen auf ungeschützten Untergrund oder in den Baggersee gelangen, so ist das verunreinigte Bodenmaterial oder auf dem Wasser schwimmende Öl oder andere wassergefährdende Substanzen unverzüglich zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

**II.3.34** Der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ist das Auslaufen von Wasser gefährdenden Substanzen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) unverzüglich zu melden.

**II.3.35** Es ist laufend ein Grubenbuch zu führen, in welches alle für den Grundwasserschutz bedeutsamen Daten, Ereignisse und Maßnahmen einzutragen sind. Dieses Buch muss für Kontrollzwecke stets im aktiven Abbaufeld bzw. im Bereich der Schaltwarte der Kiesaufbereitungsanlage aufliegen.

### **Nassbaggerung - zusätzliche Auflagen bei Verwendung eines Hydraulikbaggers bei der Nassbaggerung:**

**II.3.36** Es sind beim Bagger nur biologisch abbaubare Öle zu verwenden.

**II.3.37** Der Bagger ist von einer Fachfirma 1x jährlich überprüfen zu lassen. Diese Überprüfungen sind durch die so genannte Baumaschinen – Plaketten am Gerät ersichtlich zu machen.

**II.3.38** Rohrbruchsicherungen sind in die Hydraulikleitungen einzubauen. Ein entsprechender Nachweis ist im Wege der Aufsicht den Behörden vorzulegen.

## **Verfüllung des Grundwasserteiches mit grubeneigenem Material, Aufhöhung bis 1m über HGW**

**II.3.39** Vor Beginn der Verfüllarbeiten ist allfällig im Wasser oder Uferbereich aufgekommener Bewuchs samt den Wurzeln und dem organischen Bodensubstrat zu entfernen.

**II.3.40** Für die Aufhöhung darf nur geprüfetes grubeneigenes Abraummateriale aus den projektsgegenständlichen Abbaufeldern WEG 706, SOPHIA I, ELISABETH I und HANNAH I und II, ohne grundwasserbeeinträchtigende Stoffe, kein Humus, kein humoser Abraum, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen, das nachweislich die Grenzwerte der Qualität A2-G gem. BAWPL 2017 einhält, herangezogen werden. Der Nachweis der geforderten Qualität ist gem. Auflage 41 zu erbringen.

Sollte der geogene Hintergrund („Schotter unter HGW“) in einzelnen Parametern höhere Werte aufweisen, so gilt als Grenzwert für diese Parameter der festgestellte geogene Hintergrund (Nachweis anhand von 3 Referenzproben im Bereich der Nassbaggerung).

*Anmerkung: Die bisher durchgeführten Analysen geben keine Hinweise auf eine die Qualitätsklasse A2-G übersteigende Hintergrundbelastung.*

**II.3.41** Die Probenahme hat aus dem noch unverritzten Boden nach Abschieben des Humus zu erfolgen. Der jeweilige Abbaubereich ist mit rasterförmig gesetzten Aufschlüssen über die gesamte Mächtigkeit des Abraums (max. bis 1m über HGW) zu erschließen. Die Planung, Durchführung und Dokumentation der Probenahme hat gem. ÖNORM S 2126 zu erfolgen. Die erschlossene Kubatur ist anzugeben.

Für die Analysen gilt:

je 10.000 m<sup>3</sup> ist eine „kleine“ Untersuchung und

je 20.000m<sup>3</sup> ist eine „große“ Untersuchung im Eluat und auf Gesamtgehalte durchzuführen.

Untersuchungsumfang:

„Kleine“ Untersuchung: Geruch, Aussehen

Eluat: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, NH<sub>4</sub>, NO<sub>2</sub>, NO<sub>3</sub>, Phosphat, TOC

„Große“ Untersuchung: Parameterumfang der Tabellen 80 bis 82 des Kapitels 7.8.5 BAWPL 2017



Liegen Parameter im grenzwertrelevanten Bereich (vgl. Anhang 4 DVO 2008 i d. gültigen Fassung) sind für alle qualifizierten Stichproben dieser Teilmenge Detailuntersuchungen zumindest auf die grenzwertrelevanten Parameter durchzuführen.

**II.3.42** Die Probenahme ist mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu koordinieren und diese hat die Schurfdokumentation (Lage und Tiefe der Schürfe) in einen Lageplan einzutragen.

Die Ergebnisse der analytischen Untersuchung sind **der Aufsicht vor Beginn der weiteren Abbauarbeiten** des jeweils untersuchten Bereiches für Kontrollzwecke zu übergeben. Sollten die Grenzwerte der Qualität A2-G überschritten werden, ist von der Aufsicht ein sofortiger Abbaustopp über den fraglichen Bereich anzuordnen und ist darüber umgehend die Behörde zu informieren.

**II.3.43** Wird für die Herstellung der Drändämme Überkorn aus anderen Abbaufeldern verwendet sind Aufzeichnungen über Mengen und Herkunft zu führen.

Stammt dieses eingebrachte grubenfremde Überkorn aus der Region Marchfeld und liegt kein Verdacht auf Kontamination vor, sind keine weiteren analytischen Nachweise erforderlich.

Stammt das Material von anderen Regionen ist die Eignung hinsichtlich der geogenen Gleichwertigkeit nachzuweisen. Die Probennahme hat aus der zwischengelagerten Halde zu erfolgen, sodass je Probe eine Kubatur von 20.000 m<sup>3</sup> erschlossen wird. Der Parameterumfang ist in Abhängigkeit vom Herkunftsort des Materials festzulegen.

Bei der Probennahme ist die erschlossene Kubatur abzuschätzen und in den Untersuchungsberichten anzugeben. Die Ergebnisse der analytischen Untersuchung sind **der Aufsicht vor Beginn der Einbringung** des jeweils untersuchten Bereiches für Kontrollzwecke zu übergeben.

Mengenaufzeichnungen über das eingebrachte grubenfremde Überkorn sind der Aufsicht zeitgerecht für die Erstellung der jährlichen Aufsichtsberichte zu übergeben.

**II.3.44** Das Material für die Verfüllung der offenen Grundwasserfläche und die Aufhöhung bis 1m über HGW ist auf einer im unmittelbaren Nahbereich der Einbringungsstelle gelegenen Fläche zwischen zu lagern und darf erst nach Freigabe durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht in das offene Grundwasser eingebracht werden. Ein direktes Einkippen von LKW – Fahren in die Nassbaggerung ist nicht zulässig.

**II.3.45** Die Kontrollorgane sind nachweislich (Telefax, E-mail) mindestens 3 Arbeitstage vor Beginn der Umlagerungs- und Verfüllarbeiten in Kenntnis zu setzen.

**II.3.46** Die für den Einbau unter HGW + 1m ungeeigneten bzw. nicht geprüften Materialien (Humus, durchwurzelte Zone der Überlagerung) sind zur Hintanhaltung einer Verwechslung von Materialchargen auf separaten Lager- und Bereitstellungsflächen außerhalb des jeweils aktiven Abbaubereiches vorzuhalten.

**II.3.47** Die Aufhöhung mit grubeneigenem Material muss in den Abbaufeldern bis zumindest Kote HGW + 1m erfolgen.

**II.3.48** Grubeneigenes Schlämmaterial aus der Kieswäsche darf nicht direkt in die offene Wasserfläche eingeleitet werden.

**II.3.49** Zur Vermeidung von „Kurzschlüssen“ sind die Drändämme bis max. Kote des HGW herzustellen. Die Aufhöhung im Bereich der Drainagedämme hat von Dammoberkante bis Niveau HGW +1m (=geplantes Deponierohplanum) mind. 1 m zu betragen und ist in diesem Bereich aus wenig durchlässigem Material verdichtet (kf in eingebautem Zustand  $5 \cdot 10^{-7}$  m/s) herzustellen.

Die Überlagerung der Dämme ist durch gesonderte Vermessung Lage- und Höhenmäßig zu dokumentieren und mittels Durchlässigkeitsversuche im Rahmen der Basisdeponierung Basisdeponie nachzuweisen.

**II.3.50** Zeitgerecht vor Beginn des Abbaus unter HGW+1m jedes 2. Abschnittes zumindest jedoch 1x jährlich und mit Abschluss eines Abbaufeldes, ist eine Massenbilanz über Angebot, Reserven und Bedarf des benötigten grubeneigenen Abraummaterials - für die Schließung der offenen Wasserflächen samt Aufhöhung bis 1m über HGW der bestehenden Abbaufelder unter HGW +1m sowie für die „neuen“ Abbaufelder unter HGW +1m - zu erstellen.

Diese Massenbilanz hat auf Basis einer aktuellen Vermessung (Unterwasservermessung, Vermessung der Grubensohle im Grundwasserschwankungsbereich bis 1m über HGW) zu erfolgen. Die Massenbilanzen sind unaufgefordert im Wege des jährlichen Aufsichtsberichtes der Behörde vorzulegen.

**II.3.51** Der Abbau unter HGW + 1m ist unverzüglich zu stoppen, wenn diese Massenbilanz ergibt, dass nicht ausreichend grubeneigenes Material vorhanden ist, um die bereits bestehende offene Fläche unter HGW + 1m projektsgemäß abzuschließen.

In diesem Fall hat unverzüglich eine Meldung an die zuständige Behörde im Wege des Aufsichtsorganes zu erfolgen. Der weitere Abbau unter HGW +1m darf in diesem Fall erst nach Freigabe durch die Behörde (Überprüfung der Voraussetzungen für die Schließung des bestehenden Grundwasserteiches in Menge und Qualität) begonnen werden. Entsprechende Unterlagen sind in Form eines Sonderberichtes der Wasserrechtsbehörde

vorzulegen.

Das Abbaufeld WEG 706 ist als 1 Abbauabschnitt zu betrachten.

Auf Auflage 13 betreffend Hannah II wird hingewiesen.

### **Verbote:**

**II.3.52** Jede Unterschreitung des Sicherheitsstreifens ist unzulässig und von der Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden. Die gesamte Breite des Schutzstreifens ist sofort wieder mit grubeneigenem Material herzustellen.

**II.3.53** Baulichkeiten jeder Art (ausgenommen Fundamente) dürfen nur über HGW zu liegen kommen und in einem ausreichenden Abstand von der offenen Wasserfläche errichtet werden.

**II.3.54** Die Sicherungen, Böschungen und Bermen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

**II.3.55** Die Abbauflächen insbesondere die offenen Wasserflächen sind stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bodenaushub, Bauschutt etc.; ausgenommen geprüftes grubeneigenes Abraummaterial für die Schließung der offenen Wasserflächen und Aufhöhung der Grubensohle) zu halten.

Allenfalls im Abbaugelände vorgenommene Ablagerungen sind, ohne Rücksicht darauf von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert und nachweislich auf eine entsprechende und genehmigte Behandlungsanlage zu verbringen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind im Betrieb aufzubewahren.

**II.3.56** Es ist nicht zulässig, dass in ein und demselben Abbaufeld gleichzeitig ein Abbau- und Deponiebetrieb erfolgt.

Demnach ist die Einbringung von jeglichem Fremdmaterial in ein Abbaufeld, bei dem der Abbau und die Aufhöhungsarbeiten bis 1m über HGW noch nicht abgeschlossen sind, unzulässig.

**II.3.57** Es ist nicht zulässig Abraummaterial, das für die Verfüllung der Grundwasserteiche bzw. die Aufhöhung bis 1m über HGW verwendet werden soll, in einem Abbaufeld zwischen zu lagern, in dem gleichzeitig ein Deponiebetrieb stattfindet.

**II.3.58** Untersagt sind weiters:

- a. Das Befahren der offenen Wasserfläche mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Booten.
- b. Die Nutzung als Angelsee oder Badesee.

- c. Die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke / Zwecke der Kieswäsche (ausgenommen Gemeingebrauch).
- d. Die Verwendung von Düngemitteln sowie allen Pestiziden auf unmittelbar an die offene Grundwasserfläche angrenzenden Flächen.
- e. Das Aussetzen von submersen Wasserpflanzen ("Unterwasserpflanzen"). Aufkommender Bewuchs ist zu entfernen.
- f. Jegliche Behandlung des Wassers mit Chemikalien, sei es nun zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Verhinderung oder Verminderung von unerwünschten Algen bzw. Pflanzenwuchs oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten.
- g. Die Einleitung von Abwasser, Schlammwasser oder Niederschlagswasser jeder Art (z.B. Waschwässer, Drainagewässer, etc.) sowie jegliche Maßnahmen, die auf eine künstliche Eutrophierung des Sees abzielen.
- h. Die Lagerung jeder Art von wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Mineral- und Heizöl) im Grundwasserschwankungsbereich.
- i. Die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen Niederschlagswasser) auf unmittelbar an die offene Grundwasserfläche angrenzenden Flächen.
- j. Das Waschen von Fahrzeugen sowie jegliche Reparaturen an diesen (einschließlich Ölwechsel).
- k. Jede Art der Fischfütterung.
- l. Die Haltung, Anlockung und Fütterung von Wasservögeln.

### **Zwischenrekultivierung der Abbauflächen auf Niveau HGW +1m:**

**II.3.59** Für eine Zwischenrekultivierung muss die Sohle des jeweiligen Abbaugebietes nach erfolgter Aufhöhung auf zumindest Niveau HGW +1m zu liegen kommen.

**II.3.60** Für eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf die Aufhöhungssohle und der Böschungsbereich (bis ca. 1,5 m über Aufhöhungsniveau) das zwischengelagerte grubenei-gene Oberbodenmaterial zumindest in seiner ursprünglichen Stärke aufzubringen. Die Nutzung der auf diese Art rekultivierten Fläche **darf nur ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngemitteln** erfolgen.

### **Beweissicherung Grundwasserteiche und Grundwasser:**

**II.3.61** Das Wasser aus dem/den offenen Grundwasserteich(en) ist einmal jährlich von einem dazu befugten Chemiker – nach Probennahme durch diesen – auch auf die unter Auflage 103. angeführten Parameter untersuchen zu lassen. Wasserflächen, die nur durch Kiesdämme getrennt sind, gelten als eine Wasserfläche. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde ebenfalls mit dem Bericht der Aufsicht vorzulegen.

**II.3.62** Die Teichwasseruntersuchung ist in den Sommermonaten (Mai bis September) vorzunehmen.

**II.3.63** Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine 1/2-jährliche Emissions-/Immissionskontrolle über Grundwasserbeweissicherungs-sonden durchzuführen.

Diesbezüglich sind die Auflagen 102-104 zu berücksichtigen.

**II.3.64** Mit der Grundwasserbeweissicherung für ein Abbaufeld ist erstmals vor Erreichen der Abbaukote HGW + 1 m zu beginnen (Nullmessung).

Sobald in einem Abbaufeld die Kote HGW +1 m unterschritten wird, ist mit der 1/2-jährlichen durchzuführenden Grundwasserbeweissicherung gem. Auflage 63 zu beginnen.

**II.3.65** Zumindest 1 Untersuchungstermin ist am selben Tag wie die Teichwasseruntersuchung durchzuführen.

**II.3.66** Im Falle einer Zwischenrekultivierung in einem Abbaufeld ist die Grundwasserbeweissicherung zu diesem Abbaufeld zumindest 5 Jahre über den Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen weiterzuführen.

## II.

### Bodenaushubdeponie

#### ALLGEMEINES

**II.3.67** Die Errichtung und der Betrieb der Deponie haben nach den Bestimmungen der DVO 2008 zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

**II.3.68** Zur Sicherung einer gleich bleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem gemäß **Anhang 3 der DVO 2008** zu betreiben.

**II.3.69** Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für die Bauarbeiten dürfen nur **befugte Unternehmen** (§2 AWG 2002) eingesetzt werden.

**II.3.70** Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4 DVO 2008** dem Konsens zugeordnet wurde.

Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§3 DVO 2008) unverzüglich zu entfernen.

**II.3.71** Mit der Ablagerung darf erst nach Vorliegen eines positiven Überprüfungsbescheides für den jeweiligen Deponieabschnitt inkl. der dazugehörigen Anlagenteile begonnen werden. Dazu ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans eine Fertigstellungsmeldung unter Anschluss eines **Kollaudierungsoperates** zu übermitteln.

**II.3.72** Es dürfen sich **maximal 2 Deponieabschnitte** (für die Abaufelder „Hannah I“ + „Hannah II“ **max. 1,5 Deponieabschnitte**) in der Ablagerungsphase befinden; die **maximal offene Schüttfläche** (d.h. die noch nicht DVO 2008-konform abgedeckte Deponieoberfläche) darf die der aktuell geltenden Sicherstellungsberechnung zugrundeliegende „offene Fläche“ nicht überschreiten.

Bei Überschreitung der angeführten Maximalwerte ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.

**II.3.73** Die Vollendung eines Deponieabschnittes ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines **Kollaudierungsoperates** im Wege des Deponieaufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten). Gemeinsam mit dem letzten Deponieabschnitt sind auch die tatsächlichen

**Nachsorgemaßnahmen für das gesamte Kompartiment (Dauer mind. 5 Jahre)** bekannt zu geben. Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind jeweils besonders hervorzuheben.

**II.3.74 Anforderungen an Materialuntersuchungen** z.B. Rekultivierungsmaterial; Nachweis Qualität A1

Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner **Umweltverträglichkeit** (Boden- und Gewässerschutz) von einem **befugten** Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) am Einbauort prüfen zu lassen.

Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

- Die **Probenahmeplanung** ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.  
Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene **2.500 t** (bei Verdacht einer Kontamination 500 t) durchzuführen.
- Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die **Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizontes / Materials** (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- Die Probenahme ist in einem **Probenahmebericht** gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1m) ist eine getrennte Untersuchung (Probenahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich (A2 und A2-G).
- Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 und hinsichtlich des Parameterumfangs und der Bewertung die Tabellen 80 und 81 des Kapitels 7.8.5 (im Bereich unter HGW 100+1m auch Tabelle 82) heranzuziehen.

- Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4, Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- Anforderungen bei **landwirtschaftlicher Folgenutzung** mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:  
Die oberste 1,2m starke Bodenschicht muss der Klasse A1 gemäß BAWP 2017 entsprechen; die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil).
- Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standort eigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen. Darüber sind dem bestellten Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.
- Liegt für das Bodenaushubmaterial bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub), so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus diesen Voruntersuchungen als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß §2 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden und kann das Analyseintervall auf **1 Analyse je angefangene 7.500t** erstreckt werden.



## DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG

**II.3.75** Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.

Das Humuslager muss in jedem Betriebszustand für die Rekultivierung des jeweils aktuellen Deponiezustandes ausreichen.

Dafür ist jedes Jahr spätestens mit dem Deponieaufsichtsbericht ein Nachweis durch eine Vermessung und Bilanzierung zu führen.

Werden Fehlmengen beim Humusbestand festgestellt, ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.

**II.3.76** Das Deponierohplanum ist so herzustellen, dass es jeweils mindestens **1m über der lokal gültigen höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche** liegt.

Diese ist für das ggstl. Vorhaben mit dem HGW (vgl. Hinweis zu Auflagen) für jedes Abbaufeld gesondert festgelegt.

Das fertige Rohplanum ist von einem unabhängigen Fachkundigen vermessen zu lassen und vom Aufsichtsorgan abzunehmen (Plan und Abnahmeprotokoll sind Bestandteile des Kollaudierungsoperates). Weiters sind mit den Kollaudierungsunterlagen zur Deponiebasis die Nachweise gem. Auflage 49 (verdichteter Bodenaufbau über den Drändämmen) zu erbringen.

**II.3.77** Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Planums, Höhenlage der Schütteebenen) sind innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Abbau- oder Verfüllzonen) an 4 gleichmäßig verteilten Stellen je Abbaufeld standhafte Fixpunkte zu errichten (Einmessung durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans **vor Betriebsbeginn** unaufgefordert vorzulegen.

## EINRICHTUNG DER DEPONIE

**II.3.78** Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.

**II.3.79** Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet

werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

Für mobile Maschinen und Geräte mit Wasser gefährdenden Inhaltsstoffen sind, während der Zeit in der sie nicht im Einsatz stehen, Abstellplätze zu errichten. Diese sind standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat (Schlagregenschutz, Einfallwinkel gegen Horizontale ca. 60°). Die **Abstellfläche** (gleichzeitig **Betankungsplatz**) ist nachweislich mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.

Bestehende gleichwertige Abstellplätze können dafür genutzt werden.

Für ortsfeste oder semimobile Anlagen: Tropfassen, vor Niederschlägen geschützt.

**II.3.80** Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.

**II.3.81** In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

**II.3.82** Die Erfassung von sanitärem Abwasser hat in nachweislich flüssigkeitsdichten und mediumsbeständigen Sammelbehältern zu erfolgen. Dazu sind einzurichten:

- a. Senkgruben in Ortbeton oder als Fertigteil; Die Dichtheit ist mittels Füllstandsprobe (mind. 48 Stunden, keine Verluste) nach Fertigstellung und sodann alle 5 Jahre wiederkehrend nachzuweisen; in die Prüfung ist auch das Kanalsystem einzubeziehen;

oder

- b. mobile Baustellen-WCs mit Fäkalientanks mit dichten Behältern.

Die Sammelbehälter sind nachweislich bedarfsgerecht zu entleeren und zu warten.

**II.3.83** Die Zu- / Abfahrt ist durch ein absperrbares Tor oder einen absperrbaren Schranken abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.

**II.3.84** Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.

## BETRIEB UND KONTROLLE

**II.3.85** Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (**Leiter der Eingangskontrolle**) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

**II.3.86** Alle Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (**Anwesenheitspflicht** während der Betriebszeiten).

**II.3.87** Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten **Containern** zwischen zu lagern. Solche Container sind vor Betriebsbeginn einzurichten.

**II.3.88** Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 2m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.

**II.3.89** Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn aus der Grundlegenden Charakterisierung (§13 DVO 2008) anhand prüfbarer Übernahme- und genauer Einbaukriterien (z.B. Mindestscherfestigkeit, dünnschichtiger Einbau, Entwässerung) hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die innere Standfestigkeit des Deponiekörpers dauerhaft gegeben ist.

**II.3.90** Staubförmige Abfälle sind vor der Ablagerung so zu konditionieren, dass sowohl bei der Ablagerung als auch bei Deponiebetrieb Verwehungen ausgeschlossen sind.

**II.3.91** Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß §39 DVO 2008 ist vom Leiter der Eingangskontrolle wie folgt wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest **monatlich zu dokumentieren**. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben.

## **Betriebsphase**

### Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore bzw. des Schrankens nach Deponiebetriebsschluss

### Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungseinrichtungen auf Schäden
- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung

### Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes

### Halbjährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (Untersuchungsumfang gem. Auflage 103)

### Jährliche Überprüfungen:

- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Erdwälle / Umzäunung

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

**Stilllegungs- und Nachsorgephase**

Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden

Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes  
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden (mind. ½-jährlich)

halbjährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (Untersuchungsumfang gem. Auflage 103)

jährliche Überwachungen:

- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Setzungsverhalten Deponiekörper (zumindest eine höhenmäßige Vermessung in der Stilllegungsphase und eine der Nachsorgephase)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Erdwälle / Umzäunung

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

**II.3.92** Die Aufzeichnungen nach §41 DVO 2008 sind fortlaufend **in elektronisch auswertbarer Form** zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.

## **REKULTIVIERUNG**

**II.3.93** Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit in einem Bauabschnitt ist nach **Anhang 3** DVO 2008 eine rund 0,5m starke **Ausgleichsschicht** (rd. 0,5m) herzustellen. Darüber ist eine bewuchsfähige rund 0,5m starke **Rekultivierungsschicht** aus dem vor Ort gewonnenen bewuchsfähigen Material aufzubringen.

Für Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 Kapitel 7.8.1. nachweislich einhält.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017 und in den übrigen Inhaltstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie (gem. DVO 2008, Anhang 1) einzuhalten. Der **Nachweis** der geforderten **Materialqualität** hat gem. Auflage 74 zu erfolgen.

**II.3.94** Eine **landwirtschaftliche Folgenutzung** mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die oberste Bodenschicht **Klasse A1** einhält und diese über dem (weiteren) Schüttgut darunter **1,2m** stark ist. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 74 zu erfolgen.

## **GRUNDWASSERBEWEISSICHERUNG**

**II.3.95** Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine **1/2-jährliche Emissions-/Immissionskontrolle** (§38(3) DVO 2008) über Grundwasserbeweissicherung durchzuführen.

Diesbezüglich sind die Auflagen 102 bis 104 zu berücksichtigen.

**II.3.96 Auslöseschwellen:** aufbauend auf den Ergebnissen der vorhandenen Grundwasseruntersuchungen aus den bestehenden Sonden und den ermittelten Referenzwerten ist der Behörde **spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen** für den ersten Deponieabschnitt ein Bericht zur Festlegung der Auslöseschwellen (das sind jene Grund-

wasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten sind) zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Bericht ist aufbauend auf diesen Grundlagen und den jeweils neuen Grundwasseruntersuchungsergebnissen **jährlich fortzuführen** und der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans mit dem Jahresbericht vorzulegen.

## **MASSNAHMEN BEI UNTERBRECHUNG DES SCHÜTTBETRIEBES**

**II.3.97** Umgehende Absicherung der Deponie.

**II.3.98** Herstellung eines einheitlichen, ebenen und abgegrenzten Deponiekörpers.

**II.3.99** Fortführung der vorgeschriebenen Deponieaufsicht und jährlichen Aufsichtsberichte, incl. zumindest 1 Vermessung des Deponiekörpers zum Zeitpunkt der Stilllegung.

**II.3.100** Fortführung der Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß Auflage 91– für die Stilllegungs- und Nachsorgephase.

**II.3.101** zumindest 1x ist der aufgekommene Bewuchs an der Deponieoberfläche bzw. der noch offenen Deponiebasis zu mähen.

### III.

## Grundwasserbeweissicherung Kiesabbau, Aufhöhung und Bodenaushubdeponie

**II.3.102** Für die Grundwasserbeweissicherung sind folgende Beobachtungsstellen heranzuziehen bzw. zu errichten:

Abbaufeld: ELISABETH I

Nullsonde: Sonde 32

Abstromsonde: Sonde Edith III-B1 und N4

Abbaufeld: SOPHIA I

Nullsonden: Sonde Edith III-B1, Sonde N4

Abstromsonden: Sonde EM 16 und Neuerrichtung der Sonde N5

Abbaufeld: HANNAH I

Nullsonde: Sonde N5 und EM 16

Abstromsonde: Neuerrichtung der Sonde N6

Abbaufeld: HANNAH II

Nullsonde: Sonde N5 und EM 16

Abstromsonde: Neuerrichtung der Sonden N7, und N8

Anm.: Die Lage der Beobachtungsstellen ist dem Abbauplan Einlage 4 der konsolidierten Projektunterlagen vom zu entnehmen.

- Die Beobachtungsstellen, die neu zu errichten sind, sind von einem Fachunternehmen an den vorgesehenen Standorten dem Stand der Technik entsprechend herzustellen.

Jede Sonde ist bis in den Grundwasserstauer reichend ordnungsgemäß beprobbar (Mindestrohr-DN 125, Mindestbohr-DN 220) und versperrbar herzustellen.

Der Deckel bzw. die Schutzrohroberkante jeder Beobachtungsstelle ist von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen.

- Über die ordnungsgemäße Ausführung aller Beobachtungsstellen ist eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan, Bohr- und Ausbauprofile, Koordinaten) im Wege der Deponieaufsicht vorzulegen.



- Die Bezeichnung der Beobachtungsstellen ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Deckel und Schutzrohr / Schachtring anzubringen.
- Die geforderten Unterlagen sind der Behörde im Wege der Aufsicht unmittelbar nach Sondernerrichtung vorzulegen.
- Die Bohrprofile der Grundwassersonden mit den eingemessenen Lage- und Höhendaten sind unaufgefordert dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Geologischer Dienst – Bohrlochdatenbank zu übermitteln.
- Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.

**II.3.103** Das Grundwasser ist erstmals nach Fertigstellung der Beobachtungsstellen und sodann in halbjährlichen Abständen von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß §2 AWG 2002). Die Befunde sind dem Aufsichtsorgan jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert zu übermitteln.

Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau festzuhalten (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die nachfolgend angeführten Parameter zu analysieren.

Bei der Probennahme einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben.

#### Parameter:

Aussehen, Geruch, Temperatur  
elektrische Leitfähigkeit bei 20°C  
spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)  
Abdampfrückstand  
pH-Wert  
Gesamthärte  
Kaliumpermanganatverbrauch  
Sauerstoffgehalt  
Sauerstoffsättigung  
Sauerstoffzehrung nach 24 h  
Calcium  
Kalium

Magnesium  
Natrium  
Gesamteisen  
Gesamtangan  
TOC  
Chlorid  
Fluorid  
Sulfat als SO<sub>4</sub>  
Nitrat als NO<sub>3</sub>  
Nitrit als NO<sub>2</sub>  
Ammonium als NH<sub>4</sub>  
Phosphat als PO<sub>4</sub>  
Kohlenwasserstoff - Index  
AOX  
Phenolindex  
LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

Trichlormethan (Chloroform)	Tribrommethan (Bromoform)
Bromdichlormethan	Dibromchlormethan
Tetrachlormethan	1,1-Dichlorethen
1,2-Dichlorethan	1,1,1-Trichlorethan
Trichlorfluormethan	Dichlordifluormethan
Tetrachlorethen	Trichlorethen

**Auswertung gem. Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser;** Angabe folgender Summen bzw. Einzelsubstanzen:

Trihalomethane ges.  
Tetrachlorethen  
1,2-Dichlorethan  
Tetra- und Trichlorethen

**Umrechnung von CKW auf POX [ $\mu\text{g Cl/l}$ ]**

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol  
Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA); **Angabe der Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:**

$\Sigma$  PAK 4 (TVO)  
 $\Sigma$  PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter **Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Kontrollstellenbezeichnungen bei Auftragserteilung** bekannt zu geben.

**II.3.104** Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.3. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.

Erforderlichenfalls sind die Sonden auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sonden- und Standortdaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen, etc.)

## IV.

### **wasserrechtliche Bauaufsicht über Kiesabbau (Trocken- und Nassbaggerung) und Wiederverfüllung der of- fenen Wasserfläche sowie Aufhöhung bis 1m über HGW**

Zur Kontrolle der sach-, vorschrift- und projektsgemäßen Ausführung des gegenständlichen Abbaues (Trocken- und Nassbaggerung) samt Verfüllung des Grundwasserteiches und Wiederaufhöhung der Abbausohle mit geprüften grubeneigenem Abraummateriale sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen ist aus technischer Sicht die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht unbedingt erforderlich.

Der **Tätigkeitsumfang** lautet:

1. Die Bauaufsicht hat in **1x pro Monat** den bescheidgemäßen Betrieb zu überprüfen. Für jede Kontrolle ist ein Überprüfungsprotokoll anzulegen, welches in übersichtlicher Gliederung die sach-, projekts-, und vorschriftsgemäße Ausführung aller im Projekt vorgesehenen und in der Projektsbeschreibung festgelegten Maßnahmen zu beschreiben hat.
2. Die bescheidgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Vorgaben kann mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ beschrieben werden; die Nichterfüllung sowie Teilerfüllung von Vorgaben ist detailliert darzustellen, getroffene Veranlassungen sind festzuhalten.

Es sind dabei zumindest die Auflagen aus dem Fachbereich Deponietechnik und Grundwasserschutz, Grundwasserhydrologie sowie die Auflagen 1, 3 und 4 aus dem Fachbereich Geologie berücksichtigen.

3. Das Aufsichtsorgan hat einen **auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht** zu verfassen. Diesem Bericht ist eine **Zusammenfassung** mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen und Projektinhalte im Berichtsjahr voranzustellen.

Mit dem Jahresbericht ist

- eine an das staatliche System angeschlossener, durch einen Befugten erstellte **Lage- und Höhenaufnahme** (Jahresvermessung mit den in Auflage 17 beschriebenen Inhalten)
- Bilanz über das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) auf Basis einer durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme** gem. Auflage 8
- Bilanz betreffend das vorhandene / erforderliche grubeneigene Abraummateri-  
al gem. Auflage 50
- Aufstellung über Herkunft und Mengen des zugeführten Überkorns für Drän-  
dämme

vorzulegen.

Sofern diese Aufnahmen nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt werden, sind sie von der Aufsicht zu veranlassen.

4. Nach Abschluss der Abbautätigkeit und Aufhöhungstätigkeit ist ein Ausführungsplan über den Endzustand der aufgehöhten Sohle (im Falle einer Zwischenrekultivierung inklusive der Rekultivierungsmaßnahmen) unter Darstellung allfälliger Abweichungen zum genehmigten Vorhaben im Wege des Aufsichtsorgans vorzulegen.
5. Werden bei der Kontrolltätigkeit Abweichungen vom Konsens festgestellt oder vermutet, ist die Wasserrechtsbehörde unverzüglich in einem gesonderten Bericht zu informieren, erforderlichenfalls sind unmittelbar Maßnahmen zur Sicherung bzw. Beweissicherung zu setzen.
6. Für alle durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers und des Teichwassers ist eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben im Grundwasser (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl.II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl.II/304/2001 i.d.g.F.) sowie der Grenzwerte der ÖNORM M 6230-1 im Teichwasser sind gesondert zu kennzeichnen.
7. Für alle durchgeführten Untersuchungen des Abraummateri-  
als und Material Drän-  
dämme ist je Abbaufeld eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** der Messer-  
gebnisse sowie der mit den Proben erfassten Kubatur anzufertigen; Überschreitungen der Grenzwerte A2-G gem. BAWPL 2017 sind gesondert zu kennzeichnen.
8. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis **spätestens 30.3.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lage-  
pläne**, der **Jahresgeländeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Un-**

**tersuchungsbefunde** analog und **auch digital (pdf-Format, Auswertung Excell-format)** zu übermitteln.

9. Wurden in den Aufsichtsberichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder wurden der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässeraufsicht, zur Kenntnis gebracht, hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer bezughabenden Verhandlung teilzunehmen.
10. Das Aufsichtsorgan hat die Höhe der Sicherstellung zu überprüfen. Der Mineralrohstoff- und der Wasserrechtsbehörde ist **mit Jahresbeginn** die jeweils erforderliche prozentuelle Anpassung bekannt zu geben.

## V.

### **Aufsichtsorgan gemäß DVO 2008, AWG 2002 (§§ 49 und 63)**

1. Die Deponieaufsicht hat gemäß **§42 DVO 2008** zu erfolgen.
2. Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), **mindestens monatlich einmal** auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren.  
Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der **DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert)**.
3. Das Aufsichtsorgan hat einen **auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht** zu verfassen. Diesem Bericht ist eine **Zusammenfassung** mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO 2008-Inhalte im Berichtsjahr voranzustellen.  
Das **jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen** und das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme zu Jahresende** zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.
4. Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.  
Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen kann mit der Anmerkung „**erfüllt**“ bzw. „**nicht erfüllt**“ beschrieben werden.  
Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren **Begründung** zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.
5. Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden **Verfüllstände** sind zumindest alle **6 Monate** in die (Vorjahres-)Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (**Sperrmaße**) beruhen.

6. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein **Sonderbericht** zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.

Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist **dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.**

7. Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen **Kollaudierungsbericht** auf die Einhaltung der Vorschriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.
8. Für den Fall, dass **Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes** entsprechend dem **Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008** oder **sonstige Zweifel** vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach §2 AWG 2002) zu veranlassen. Dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde. Die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen **gemeinsamen Ortsbefund** zu dokumentieren.

Zusätzlich ist zu dokumentieren:

- Einhaltung der Vorgaben für das Abfallannahmeverfahren nach Anhang 4 DVO 2008.
  - Dokumentation der Probenahmestellen durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung des untersuchten Bereiches in einen Lage- und Höhenplan.
  - Zuordnung jeder analysierten Probe zu einer Abfallart (mit Spezifikation) und Deponieklasse bzw. Klasse nach dem BAWPL 2017.
9. Für die Grundwasseruntersuchungsergebnisse ist jeweils eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen, sofern diese nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) sowie der Auslöseschwellenwerte für das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.
  10. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis **spätestens 30.4.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lagepläne**, der **Jahresgeländeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde** analog und **auch digital (reguläres PDF-Format)** zu übermitteln.

Wurden in den angeordneten Berichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässeraufsicht, zur Kenntnis gebracht wurden, hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer bezughabenden Verhandlung teilzunehmen.

## **II.4 Elektrotechnik**

**II.4.1** Für die gegenständlichen elektrischen Anlagen ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen, auf aktuellen Stand zu halten und zur Einsichtnahme aufzubewahren. Der verantwortliche Anlagenbetreiber ist im Anlagenbuch festzulegen.

**II.4.2** Zur mängelfreien Ausführung und Prüfung der elektrischen Anlagen gem. ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 (Erstprüfung) ist ein elektrotechnischer Prüfbefund dem Anlagenbuch beizuschließen. Die durchgeführten Messungen bzw. Berechnungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

**II.4.3** Die Ausführung der lokalen Erdungsanlage im Bereich der neuen Anlagenteile ist zu dokumentieren und diesbezüglich eine Aussage im elektrotechnischen Prüfbefund zu treffen.

**II.4.4** Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E8120 sowie ÖVE EN1 zu erfolgen. Diesbezüglich sind Bestätigungen der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, im Anlagenbuch aufzulegen.

**II.4.5** Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist in Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne, in denen auch bestehende elektrische Leitungsanlagen eingetragen sein müssen, sind auf aktuellem Stand zu halten und dem elektrischen Anlagenbuch beizuschließen.

**II.4.6** Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist nachweislich das Einvernehmen mit dem Betreiber der in diesem Bereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.

**II.4.7** Der Sicherheitsbereich der 220 kV-Freileitung (17,5 m links und rechts der Mastmittenverbindungsline) ist eindeutig auszuweisen – dieser Bereich ist gut sichtbar und dauerhaft vom übrigen Areal abzugrenzen. Auf die Gefährdung durch hochspannungsführende Teile ist gut sichtbar in regelmäßigen Abständen hinzuweisen.



**II.4.8** Bei den Masten der 220 kV-Freileitung ist in den relevanten Betriebsphasen ein Anfahrerschutz vorzusehen.

**II.4.9** Sämtliche Personen, denen Zugang zum Betrieb (mit möglichem Bezug zum Sicherheitsbereich der 220 kV-Freileitung) gewährt wird, sind hinsichtlich der von den hochspannungsführenden Leiterseilen der 220 kV-Freileitung ausgehenden elektrischen Gefährdung sowie hinsichtlich dem festgelegten Sicherheitskonzept nachweislich zu unterweisen.

**II.4.10** Die sicherheitstechnischen Forderungen der APG lt. Schreiben vom 08.06.2017 sind konkret einzuhalten. Die Einhaltung dieser Maßnahmen ist durch einen Fachmann zu dokumentieren und abzunehmen und ist die Dokumentation zur Einsicht aufzulegen.

Anmerkung: Die Bestimmungen der Elektroschutzverordnung sind einzuhalten.

## **II.5 Grundwasserhydrologie**

**II.5.1** Einmal pro Jahr ist anhand der bestehenden Grundwassermessstellen unter Einbeziehung der unmittelbar nächstgelegenen Brunnen und Sonden ein Grundwasserschichtenplan zu erstellen, auszuwerten und dieser ist im Wege der Aufsicht der Behörde vorzulegen.

**II.5.2** Der im Zuge des Abbaues angetroffene Untergrund (Überdeckung, Zwischenstauer - mit Angabe von eventuell vorhandenen schwebenden Grundwasserführungen - und Beschaffenheit des Grundwasserstauers) ist fachkundig aufzunehmen und zu beschreiben und ist in charakteristischen Schnitten darzustellen. Nach erfolgtem Abbau in einem Abbauabschnitt ist eine Karte über die angetroffene Staueroberkante zu erstellen.

**II.5.3** Für den Wasserbedarf der Reifenwaschanlage ist ein eigener Wasserzähler an geeigneter Stelle einzubauen und der Stand des Wasserzählers ist vierteljährlich abzulesen und diese Messdaten sind im Betriebsbuch einzutragen.

## **II.6 Geologie**

**II.6.1** Vor Beginn der Aufschluss- und Abbauarbeiten sind die Eckpunkte der Abbaugebiete unter der Aufsicht des verantwortlichen Markscheiders zu vermarken und in der Natur deutlich sichtbar mit mindestens 1 m über GOK hinausragenden und dauerhaften Stangen

zu kennzeichnen.

Sofern die Grenzen in der Natur nicht genau feststellbar sind, hat vor Abbaubeginn eine entsprechende Grenzfeststellung zu erfolgen.

**II.6.2** Vor Beginn der Aufschluss- und Abbauarbeiten ist gemeinsam mit der OMV eine Erhebung der auf gegenständlichen Flächen befindlichen Einbauten durchzuführen, deren genaue Lage in einem Plan einzutragen und in der Natur zu kennzeichnen. Die Aufschluss- und Abbauarbeiten dürfen erst nach Vorliegen dieser Erhebung beginnen. Der Lageplan ist der für den Kiesabbau zuständigen Behörde zu übermitteln.

**II.6.3** Vor Beginn der Abbautätigkeit sind die Abbauareale durchgehend mit Wällen oder standfesten Zäunen mit einer Höhe von mindestens 2,0 m abzusichern. Ein Zaun ist an seinen Enden in die Erdwälle dergestalt einzubinden, dass ein Umfahren ausgeschlossen ist.

**II.6.4** Alle Zu- und Abfahrten in das Abbauareal sind mit sperrbaren, umfahrungssicheren Schranken oder Toren abzusichern und bei Nichtbetrieb versperrt zu halten.

**II.6.5** Im Bereich der Schranken ist eine Tafel mit dem Namen und Anschrift des Betreibers sowie dem Hinweis auf das Bergbaugebiet und dem damit verbundenen Betretverbot dauerhaft anzubringen.

**II.6.6** An den Eckpunkten des Randwalles sowie in Sichtweite zueinander sind Tafeln, die auf das Bergbaugebiet und das damit verbundene Betretungsverbot hinweisen, aufzustellen.

**II.6.7** Folgende Mindestsicherheitsabstände sind horizontal gemessen von der Grubenoberkante einzuhalten: - zu Wegen: 5 m

zu angrenzenden Grundstücken: 3 m

zu Landesstraßen: 10 m

zur Sauergasleitung (Rohraußenwand) der OMV: 10m

**II.6.8** Zu den E-Masten der 220 KV-Leitung ist horizontal gemessen von der Grubenoberkante ein Mindestsicherheitsabstand von mindestens 15 m einzuhalten. Das Neigungsverhältnis des entstehenden Kegelstumpfes darf 2:3 (Trockenabbau) bzw. 1:2 (Nassabbau) nicht unterschreiten. Die Böschungen sind durch Abgrabung im gewachsenen Material auszuführen.

**II.6.9** Gegenüber den Gassonden der OMV sind Schutzkegel mit einem Radius von 30 m in gewachsenem Material gemessen auf Geländeneiveau zu erhalten, egal, ob die Gassonden in oder außer Betrieb sind.

**II.6.10** Die Arbeitsetagen dürfen eine Höhe von 7 m nicht überschreiten und eine Breite von 14 m nicht unterschreiten.

**II.6.11** Die Grubenrandböschungen sind standfest im gewachsenen Material oberhalb des HGW mit einem maximalen Neigungsverhältnis von 2:3 unterhalb des HGW mit einem Neigungsverhältnis von 1:2 zu belassen.

**II.6.12** Zwischen dem Oberrand von Abbauböschungen (Steilböschungen > 2:3) und landwirtschaftlichen Nutzungen, Manipulationsflächen, Fahrwegen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten. Dieser Streifen ist von einer Befahrung auszunehmen und in geeigneter Weise durch einen mindestens 1 m hohen Wall zu kennzeichnen.

**II.6.13** Die in Betrieb befindlichen und die noch nicht abgetrockneten Schlämbereiche sind gegen Zutritt lückenlos mit einem mindestens 1,8 m hohen, standfesten Zaun abzusichern. Zusätzlich sind in Sichtweite zueinander Tafeln, die auf die Lebensgefahr hinweisen, aufzustellen.

**II.6.14** Jährlich ist ein Tagbaugrundriss zu aktualisieren. Dieser ist der zuständigen MinroG-Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

## **II.7   Luftreinhaltetechnik**

**II.7.1** Alle nicht staubfrei befestigten innerbetrieblichen Straßen und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 1. März bis 1. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 6 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B.

Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m<sup>2</sup> anzusehen. Sollte sich bei besonders hoher Trockenheit dieses Zeitintervall als nicht ausreichend (da zu lang) erweisen, so ist eine bedarfsorientierte Berieselung durchzuführen.

**II.7.2** Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung oder ein gleich-

wertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

**II.7.3** Regelmäßiges Nasskehren jener befestigten Straßen, die im Vorhaben als Trasse 4 bezeichnet sind, sowie Errichtung von Abrollstrecken auf den Übergängen von unbefestigten Flächen auf den befestigte Oberflächen bei den Abbaufeldern Hannah I, Hannah II und Sophia I. Die Abrollstrecken sind entsprechend rein zu halten.

**II.7.4** Wenn die befestigte Fläche der öffentlichen Straßen (z.B. Weg 714/10) nicht ausreicht den Verkehr abzuwickeln und dadurch erhöhte Staubfreisetzungen erfolgen, sind diese Straßen auf entsprechender Breite mit einer festen Oberfläche zu versehen

**II.7.5** Errichtung einer Reifenwaschanlage am Übergang von unbefestigten auf befestigte Oberflächen vor der Einbindung in das öffentliche Straßennetz im Bereich der Betriebsausfahrt sowie das regelmäßige Nasskehren der befestigten Straßen.

**II.7.6** Nach der Reifenwaschanlage ist eine befestigte Abrollstrecke auf einer Länge von mindestens 100 m zu errichten. Die Reifenwaschanlage sowie die Abrollstrecke sind entsprechend rein zu halten.

**II.7.7** Nicht staubfrei befestigte Lagerflächen innerhalb des Betriebsareals sind während der Zeit der Benützung und bei trockenen Bedingungen feucht zu halten. Die Vorgangsweise hat sinngemäß jener in den Auflagen 1 und 2 genannten Maßnahmen und zu entsprechen.

**II.7.8** Geschüttete Flächen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.

**II.7.9** Geschwindigkeitsbeschränkung auf nicht staubfrei gehaltenen Straßen auf 30 km/h.

**II.7.10** Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbindung durch Feuchthalten des Materials zu erfolgen.

**II.7.11** Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung staubfrei zu halten.

**II.7.12** Gemäß UVE wird von einem Einsatz emissionsarmer Baumaschinen (Mindeststandard Stage II nach MOT-V) gesprochen. Die Berechnungen der Immissionsbelastung gehen jedoch von der Verwendung von Maschinen mit Emissionsstandards Stage II, IIa und IIIb aus. Es ist der Behörde vor Inbetriebnahme (Konsumierung des neuen Genehmigungsumfanges) nachzuweisen, dass der zum Einsatz kommende Fuhr- bzw. Maschinenpark dem antizipierten Emissionsstandard entspricht.

**II.7.13** Die Aufteilung der Transportmassen erfolgte in der UVE Projektunterlage *luftreinhalte-technische Beurteilung* auf 600.000 t/Jahr Ab – und 500.000 t/Jahr Antransport auf

der Trasse 1, sowie jeweils 50.000 t/Jahr An- und Abtransport auf den Trassen 2 und 3. Die Anzahl der Fahrten sind in gleicher UVE Projektunterlage mit 42.860 Fahrten/Jahr auf Trasse 1, sowie je 3.370 Fahrten/Jahr auf den Trassen 2 und 3 beschränkt. Es ist der Behörde auf Basis von Jahresaufzeichnungen ein Nachweis vorzulegen, der die Einhaltung dieser Transportmengen und Fahrten auf den einzelnen Trassen dokumentiert. Termin der Vorlage: Ende 1. Quartal des Folgejahres.

**II.7.14** Die Umsetzung sämtlicher beauftragter Maßnahmen ist durchgehend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Anfrage vorzulegen ist. Diese Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme zu enthalten: Maßnahme, Ort, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA).

## **II.8 Maschinenbautechnik**

**II.8.1** Bei allfälligen mobilen Betankungen ist unter die Betankungsstelle (Füllstutzen) jeweils eine tropfdichte und medienbeständige Auffangtasse unterzulegen.

**II.8.2** Bei den mobilen Abbaueinrichtungen und Einrichtungen wie Tankstelle und Einstellhalle ist jeweils mindestens 60 Liter anerkanntes Ölbindemittel vorrätig zu halten.

**II.8.3** Ölverunreinigungen sind jeweils mit Ölbindemittel zu binden, und sind die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

**II.8.4** Mindestens 2 Wochen vor der Durchführung von Grab- und Abbauarbeiten in Bereichen von Einbauten ist mit den jeweiligen Einbautenträgern (Anlagenbetreibern) hinsichtlich der erforderlichen Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen betreffend diese Einbauten das Einvernehmen herzustellen. Über das hergestellte Einvernehmen und die ordnungsgemäße Ausführung der im Zuge dessen getroffenen Maßnahmen ist eine mit den jeweiligen Einbautenträgern akkordierte Dokumentation im Abbaubetrieb zur Einsicht für die Behörde bereitzuhalten.

Anmerkung: Auf die Maschinensicherheitsverordnung, insbesondere die Verpflichtung der Auflage der EG Konformitätserklärung über verkettete Anlagenteile in der Betriebsanlage, wird verwiesen.

## **II.9 Naturschutz**

**II.9.1** Es ist vor Inangriffnahme der ersten Arbeiten eine ökologische Bauaufsicht einzurichten, die folgenden Kompetenzkriterien zu entsprechen hat:

- Erfahrung in der ökologischen Begleitung größerer Vorhaben
- Abgeschlossenes Studium der Biologie/Ökologie, Landschaftsplanung oder Landschaftsökologie

**II.9.2** Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens 2 Wochen vor Inangriffnahme der ersten Arbeiten samt Vorlage des Qualifikationsnachweises gem. den in Pkt.1 definierten Kriterien zu nennen.

**II.9.3** Die ökologische Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- Kontrolle in Hinblick auf die Ansiedlung von Brutvögeln Steilwand- und Bodenbrüter; gegebenenfalls Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Schonung der Brutbestände.
- Veranlassung von Maßnahmen zur Erhaltung des in unmittelbarer Nähe des Abbaugebiets befindlichen Zieselbestands (z.B. Mahd; Einhaltung der Grenzwerte für die Schwingbeschleunigung gemäß Auflage 8).
- Kontrolle in Hinblick auf die Ansiedlung von Zieseln, gegebenenfalls Festlegung geeigneter Maßnahmen und unmittelbare Meldung an die Naturschutzbehörde.
- Betreuung der Einsaat einer Böschungsmischung aus standortheimischen Gräsern und Kräutern auf den Randwällen; laufende Kontrolle der Randwälle und Veranlassung von Gegenmaßnahmen im Falle einer Etablierung invasiver Neophyten.
- Veranlassung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer dichten Vegetationsnarbe aus standortheimischen Kräutern und Gräsern auf den Randwällen (wie z.B.: Mahd, Befeuchtung,...).
- Kontrolle der offenen Wasserflächen in Hinblick auf die Amphibienbesiedlung, gegebenenfalls Festlegung geeigneter Maßnahmen.
- Gegebenenfalls Abplankung angrenzender wertvoller Gehölze bei bestimmten Arbeitsschritten.
- Berichtlegung über die ökologisch relevanten Aspekte (z.B. Feststellung naturschutzrelevanter Arten, angeordnete Maßnahmen) des Projektfortschritts zu Jahresende alle 2 Jahre über die vorhergehende 2-Jahres-Periode.
- Beaufsichtigung ökologisch sensibler Phasen des Vorhabens.

- Ökologische Beratung des Konsensinhabers.

**II.9.4** Der ökologischen Bauaufsicht ist nachweislich vor Beginn der ersten Arbeiten ein vollständiger Katalog der ökologisch relevanten, projektseitig vorgesehenen und in den Auflagen vorgeschriebenen Maßnahmen zu übergeben. Eine Kopie ist der Behörde zu übermitteln.

**II.9.5** Die Randwälle sind unmittelbar nach deren Herstellung mit einer den klimatischen Bedingungen angepassten Böschungseinsaat fachgerecht versehen.

**II.9.6** Die Randwälle sind mit einer standortgerechten Mischung aus heimischen Kräutern und Gräsern einzusäen. Die Einsaat ist so zu fördern, dass die rasche Entwicklung einer dichten Vegetationsnarbe gewährleistet ist (z.B. Nährstoffversorgung, Bewässerung in Trockenzeiten, Mahd).

**II.9.7** Über die ökologisch relevanten Aspekte (z.B. Feststellung naturschutzrelevanter Arten, angeordnete Maßnahmen) des Projektfortschritts ist alle 2 Jahre zu Jahresende über die vorhergehende 2-Jahres-Periode der Naturschutzbehörde ein Bericht der Ökologischen Bauaufsicht vorzulegen.

**II.9.8** Für den Bereich von Zieselkolonien am Rande des Abbaufeldes werden folgende Grenzwerte für die Schwingbeschleunigung für Abbauarbeiten oder damit in Verbindung stehende Arbeiten festgelegt:

- in der Kernphase des Winterschlafs der Ziesel (September bis März):
  - ist der Wert  $a_w = 17 \text{ mm/s}^2$  berechnet nach ÖNORM S 9012 einzuhalten. Ferner darf der Dosiswert  $E_{r,TAG}$  den Wert  $1,54 \text{ mm/s}^2$  nicht überschreiten.
  - Im Fall von Erschütterungen mit einer bzw. einigen wenigen dominanten Frequenzen ist aufgrund des Irritationspotentials in diesem Fall der Wert  $a_w = 8,5 \text{ mm/s}^2$  berechnet nach ÖNORM S 9012 einzuhalten. Ferner darf der Dosiswert  $E_{r,TAG}$  den Wert  $1,54 \text{ mm/s}^2$  nicht überschreiten.
- in der Hauptaktivitätsphase des Ziesels (April bis August):
  - es ist der Wert  $a_w = 28 \text{ mm/s}^2$  gemäß ÖNORM S 9012 einzuhalten. Der Grenzwert für die Aktivitätsphase der Ziesel wurde aus der ÖNORM S 9012 abgeleitet. Im Falle von bis zu zwei Überschreitungen pro Tag dürfen die Bauarbeiten bei größter Sorgfalt zur Vermeidung weiterer Überschreitungen 24 Stunden lang fortgeführt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes hat jedoch eine Abklärung mit der ökologischen Bauaufsicht zu erfolgen und ist eine Freigabe der weiteren Abbauarbeiten durch dieselbe erforderlich. Ab 3 Überschreitungen pro Tag sind unmittelbar Maßnahmen zu setzen, welche weitere Überschreitungen verhindern. Für die

Fortführung der Bauarbeiten ist die Zustimmung der ökologischen Bauaufsicht erforderlich.

## **II.10 Raumordnung/Landschaftsbild**

**II.10.1** Maßnahmen zur Sicherung allfälliger archäologischer Funde sind notwendig und müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes gesetzt werden. Die archäologische Sondierung bzw. Begleitung durch eine hierzu befugte Person ist notwendig. Im Falle des Auffindens archäologisch relevanter Objekte ist ein zur Bergung befugtes archäologisches Team zu beauftragen, das die Sicherung der Funde in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt durchführt.

**II.10.2** Der Weg auf der Parzelle Nr. 714/10, KG Schönkirchen, der als Anbindung an den OMV-Erlebnisradweg dient und eine Verbindung der Siedlung Silberwald mit der Ortschaft Schönkirchen darstellt, ist grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Im Zuge des Zeitraums der Beeinträchtigung (temporäre Unterbrechungen, Verkehrsbelastung während der Verfüllung der südlichen Abbaufelder) ist in Abstimmung mit der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf eine Umleitung mit einem möglichst geringen Umwegeaufwand herzustellen.

## **II.11 Verkehrstechnik**

**II.11.1** Bei der Einmündung des Weges 706, KG Schönkirchen, in die L 3025 sind Sichtfelder entsprechend den Festlegungen der RVS 03.05.12 „Plangleiche Knoten – Kreuzungen, T-Kreuzungen“ mit einer Sichtweite von 280 m dauerhaft sicherzustellen.

**II.11.2** Anbindungen von Abbaugebieten bzw. Deponien an Straßen mit öffentlichem Verkehr sind so zu gestalten, dass auf eine Länge von 20 m gemessen ab dem Rand dieser Straße eine Längsneigung von 5 % nicht überschritten wird.

## **II.12 ArbeitnehmerInnenschutz**

**II.12.1** Das Waschwasser der mobilen Wasserversorgung ist regelmäßig nachweislich auf hygienische Eignung zu kontrollieren. Die Intervalle sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument in Abstimmung mit der arbeitsmedizinischen Betreuung festzulegen. Bei Bedarf ist das Wasser zu erneuern und ist der Behälter gründlich zu reinigen.



**II.12.2** Über die Wartung bzw. den Tausch der Filter sowie die in Verwendung stehenden Filterklassen der Schutzbelüftungen der Fahrerkabinen der selbstfahrenden Arbeitsmittel sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind im Tagbau oder in der Betriebsstätte zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

**II.12.3** Die Fahrerkabinen der selbstfahrenden, verwendeten Arbeitsmittel müssen über eine Klimaanlage und über eine Schutzbelüftung mit Feinstaubfilteranlage verfügen. Diese Anlage ist gemäß der Herstellerangaben zu warten.

**II.12.4** Die Sanitär- und Sozialeinrichtungen (Gst. Nr. 19/1+2 „BWS I“ KG Strasserfeld sowie nahe dem jeweiligen Aufstellungsort des Aufgabetrichters bzw. der aktuellen Deponiefläche) müssen auf die gesamte Dauer des Abbau- und Deponiebetriebes den ArbeitnehmerInnen zur Verfügung stehen.

**II.12.5** Zur Wartung und Instandhaltung sind im Bereich der Wasserbehälter der Reifenwaschanlage Einhängemöglichkeiten und eine geeignete Leiter vorzusehen.

**II.12.6** Der Verkehrsweg auf der Dammkrone (Drainagedamm) muss eine Verkehrswegbreite innerhalb der Schutzwälle von 7 m aufweisen.

**II.12.7** Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ist ausdrücklich auf Arbeiten mit Hydraulikbagger an der Grundwasserfreilegung bei tiefer Temperatur (Ausbildung einer geschlossenen Eisdecke) einzugehen.

**II.12.8** Alle im Bereich der Grundwasserfreilegung eingesetzten Hydraulikbagger müssen mit einer alarmgebenden Positionierhilfe für die Baggerschaufel („Mikrofynd Mikrodigger“ oder ähnliches) ausgestattet sein.

**II.12.9** Alle ArbeitnehmerInnen die mit Hydraulikbagger an der Grundwasserfreilegung arbeiten müssen nachweislich zumindest einmal jährlich über die Funktionsweise, die Einstellung, das Vorgehen bei Alarm, den Nutzen, die Notwendigkeit sowie die Bedienung der Positionierhilfe der Baggerschaufel theoretisch und praktisch unterwiesen werden (um ein gefahrenbringendes Überstellen der Unterwasserböschung zu verhindern).

**II.12.10** Alle betriebsinternen und externen Arbeitnehmer welche sich im Bereich der 220 kV Leitung aufhalten könnten sind nachweislich zumindest einmal jährlich über die notwendigen Abstände zu 220 kV Leitung unter Berücksichtigung der Gefahren und Annäherungszonen zu unterweisen. Die Nachweise darüber sind im Tagbau oder in der Betriebsanlage zur möglichen Einsichtnahme durch Organe des Arbeitsinspektorates aufzubewahren.

**II.12.11** Im Sicherheitsbereich der 220 kV Leitung (ausgeschwungenes Leiterseil plus 4 m) darf nur eine Schubraupe eingesetzt werden. Andere selbstfahrende Arbeitsmittel dürfen

in diesem Bereich nur eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie in keinem leicht einzustellenden Betriebszustand in den Sicherheitsbereich ragen. Hierauf ist im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ausdrücklich einzugehen. Ausgenommen sind selbstfahrende Arbeitsmittel die den Sicherheitsbereich lediglich durchfahren, sofern sie im Fahrmodus nicht in den Sicherheitsbereich hineinragen.

**Hinweise:**

- a) Die Auflagen II.4.7, II.4.9, II.6.2, II.6.5, II.6.13 und II.8.4 sind auch aus arbeitnehmerInnenenschutzrechtlicher Sicht gem. § 93 (2) ASchG vorzuschreiben.
- b) Die Einhaltung der Grenzwerte für Quarz und biologisch inerten Staub in den Kabinen der selbstfahrenden Arbeitsmittel ist gem. § 28 Grenzwerteverordnung 2011 (GKV 2011), BGBl. Nr. II 253/2001 idF BGBl. Nr. II 288/2017, nachzuweisen.
- c) Hinsichtlich der Verkehrswege im Bergbau wird auf § 7 Tagbauarbeitenverordnung (TAV), BGBl. Nr. II 416/2010, hingewiesen.

**Anm.:** Betreffend die Zuordnung der voranstehenden Auflagen zu den Konsensen für die Vorhabenteile Materialabbau und Bodenaushubdeponie gilt, soweit nicht von den einzelnen Sachverständigen selbst explizite Klarstellungen getroffen wurden, wie folgt:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. Auflage II.1.1          | Konsens Bodenaushubdeponie                   |
| 2. Auflage II.2.1-II.2.9   | Konsens Materialabbau und Bodenaushubdeponie |
| 3. Auflagen II.4.1-II.4.10 | Konsens Materialabbau und Bodenaushubdeponie |
| 4. Auflagen II.5.1-II.5.3  | Konsens Materialabbau                        |
| Auflagen II.5.1 u. II.5.3  | Konsens Bodenaushubdeponie                   |
| 5. Auflagen II.6.1-II.6.14 | Konsens Materialabbau                        |
| 6. Auflagen II.7.1-II.7.14 | Konsens Materialabbau und Bodenaushubdeponie |
| 7. Auflagen II.8.1-II.8.4  | Konsens Materialabbau und Bodenaushubdeponie |
| 8. Auflagen II.9.1-II.9.7  | Konsens Materialabbau und Bodenaushubdeponie |

9. Auflagen II.10.1-II.10.2	Konsens Materialabbau
Auflage II.10.2	Konsens Bodenaushubdeponie
10. Auflagen II.11.1-II.11.2	Konsens Materialabbau und Bodenaushubdeponie
11. Auflagen II.12.1-II.12.11	Konsens Materialabbau und Bodenaushubdeponie

### III Fristen

#### III.1 Materialabbau

- Die Fertigstellung des **Materialabbaus** ist bis **31. Dezember 2038** befristet.

#### III.2 Bodenaushubdeponie

- Die **Einbringung der Abfälle in die Bodenaushubdeponie** hat bis **31. Dezember 2027** zu beginnen.
- Die **Einbringung der Abfälle in die Bodenaushubdeponie** ist bis **31. Dezember 2043** befristet.

### IV Sicherstellung

Für den vorhabenimmanenten Materialabbau und die Bodenaushubdeponie sind Sicherstellungen, wie nachstehend dargestellt, zu erbringen.

#### IV.1 Sicherstellung Materialabbau

Der Sicherstellungsbetrag für die **Abbau- und Abschlussphase** (3 Jahre) beträgt unter der Voraussetzung, dass ausreichend Aufhöhungs- und

Rekultivierungsmaterial vorhanden ist, gesamt **€ 391.113,00**.

**Nach Beendigung der Abbau- und Abschlussphase** kann der Sicherstellungsbetrag für die verbleibende Beweissicherung für weitere 2 Jahre auf **€ 7.645,00** reduziert werden.

Diese Beträge sind angesichts unterschiedlicher Rechtsgrundlagen gemäß dem nachstehenden Verteilungsschlüssel gegenüber der Mineralrohstoff- und der Wasserrechtsbehörde zu erlegen:

<b>Summe Betriebsphase:</b>	<b>€ 383.468,00</b>	<b>€ 308.573,00</b>	Anteil MinroG
		<b>€ 74.896,00</b>	Anteil WRG
<b>Summe Nachsorgemaßnahmen:</b>	<b>€ 7.645,00</b>	<b>€ 2.493,00</b>	Anteil MinroG
		<b>€ 5.152,00</b>	Anteil WRG
<b>Summe Sicherstellung (gesamt):</b>	<b>€ 391.113,00</b>	<b>€ 311.066,00</b>	Anteil MinroG
		<b>€ 80.048,00</b>	Anteil WRG

Im Zusammenhang damit gilt:

1. Die Sicherstellung ist mittels Bankhaftbrief zu leisten, welcher auf den Bezirkshauptmann von Gänserdorf als Begünstigter auszustellen ist.
2. Der Sicherstellungsbetrag von €391.113,- ist insoweit gestaffelt zu leisten, als erstmalig vor dem Beginn der Abbautätigkeit zumindest 20% dieses Betrags, das sind **€ 78.223,00**, zu hinterlegen sind. Danach ist die Sicherstellung fortlaufend entsprechend dem weiteren Abbaufortschritt **prozentuell** zu erhöhen, wobei 100% der Sicherstellung bis 01.April jenes Jahres zu leisten sind, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem 80% der zulässigen Flächenausmaße gem. Auflage II.3.15 erreicht sind.
3. Der Sicherstellungsbetrag muss jährlich nach dem Baukostenindex „Straßenbau insgesamt“ vom April 2018 überprüft und bei Überschreiten einer Indexänderung von 5% von diesem Basiswert angepasst werden. Hierüber ist im Wege der wasserrechtlichen Bauaufsicht der Mineralrohstoff- und Wasserrechtsbehörde zu berichten.
4. Die Sicherstellung muss der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen und darf deshalb an keine Bedingungen geknüpft sein.

## IV.2 Sicherstellung Bodenaushubdeponie

Der Sicherstellungsbetrag für die **Bodenaushubdeponie** in den einzelnen Abbaufeldern beträgt wie folgt:

### Abbaufeld „ELISABETH I“

Sicherstellungsbetrag für die **Ablagerungs- und Stilllegungsphase:** € 160.848,00

Sicherstellungsbetrag für den verbleibenden **Nachsorgezeitraum:** € 15.623,00

### Abbaufeld „SOPHIA I“

Sicherstellungsbetrag für die **Ablagerungs- und Stilllegungsphase:** € 187.330,00

Sicherstellungsbetrag für den verbleibenden **Nachsorgezeitraum:** € 17.285,00

### Abbaufelder „HANNAH I und HANNAH II“

Sicherstellungsbetrag für die **Ablagerungs- und Stilllegungsphase:** € 191.595,00

Sicherstellungsbetrag für den verbleibenden **Nachsorgezeitraum:** € 18.947,00

Im Zusammenhang damit gilt:

1. Dies Sicherstellung ist mittels Bankhaftbrief zu leisten, welcher auf die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Begünstigte auszustellen ist.
2. Der Bankhaftbrief hat eine Laufzeit bis Ende des Einbringungszeitraumes im jeweiligen Abbaufeld plus 5 Jahre aufzuweisen. Alternativ kann auch ein Zeitraum von 5 Jahren besichert werden und ist diesfalls spätestens 4 Wochen vor Ablauf ein neuerlicher Bankhaftbrief über weiter 5 Jahre usw. vorzulegen, andernfalls der bestehende Bankhaftbrief fällig gestellt wird.

3. Die Sicherstellung ist wertgesichert nach dem Baukostenindex "Straßenbau insgesamt" vom April 2018 – bis spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme des Schüttnbetriebes bei der AWG- Behörde zu hinterlegen.

**Anm.:** Für den Deponiebetrieb im Abbaufeld „Weg 706“ ist fachlich gesehen eine eigene Sicherstellung insoweit entbehrlich, als dieser Bereich in den Deponien der Abbaufelder „Isabel I“ und „Stefanie I“ aufgehen wird und eine entsprechende Sicherstellung mit der Kollaudierung der Deponiebasis der betroffenen Deponieabschnitte zu berücksichtigen ist.

## **V Nachkontrolle**

Zur Überprüfung des verfahrensgegenständlich genehmigten Vorhabens auf seine Ordnungsgemäßheit und die Übereinstimmung der in der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Annahmen und Prognosen mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hat bis

**30. Juni 2023**

durch die zuständigen Anlagenbehörden eine Nachkontrolle zu erfolgen und ist hierüber der bescheiderlassenden Behörde und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zu berichten.

**Anm.:** Sich aus den einzelnen materienrechtlichen Gesetzen ableitende Kontrollverpflichtungen werden durch die Nachkontrolle nicht berührt.

## **VI Einwendungen zum Vorhaben/Anträge im und zum Verfahren**

### **VI.1 Einwendungen/Anträge von „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“**

Die Einwendungen und Anträge von „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“ werden als unzulässig zurückgewiesen.

### **VI.2 Sonstige Einwendungen/Anträge**

Die im Verfahren getätigten und zu jenen der „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“ verschiedenen Einwendungen und Anträge werden abgewiesen.

## VII Projektbeschreibung

### 1. Allgemeines:

Die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH (nachstehend SKK) betreibt im Gemeindegebiet Schönkirchen in den zuletzt mit UVP-Bescheid bewilligten Abbaugebieten „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ eine Kiesgewinnung im Trocken- und Nassabbauverfahren samt dazugehörigen Neben- bzw. Bergbauanlagen wie insbesondere einer Kiesaufbereitungsanlage in der KG Strasserfeld, die über ein Anschlussgleis mit der Nordbahnlinie verbunden ist.

Da die Rohstoffreserven in den bestehenden Abbaugebieten zur Neige gehen, der Betriebsstandort der SKK jedoch erhalten bleiben soll, beabsichtigt die SKK nunmehr die Erweiterung ihrer Abbaugebiete durch Hinzunahme von fünf neuen Abbaugebieten nämlich „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“.

Das neue Abbaugebiet „Weg 706“ liegt auf dem Gst. Nr. 706 KG Schönkirchen und damit zwischen den bestehenden Abbaugebieten „Isabel I“ und „Stephanie I“.

Durch den Abbau der Sicherheitsstreifen zu „Isabel I“ und „Stephanie I“ wie auch des Sicherheitsstreifens von „Stephanie I“ zu „Elisabeth I“ sind die bestehenden Abbaugebiete geringfügig vom gegenständlichen Antrag betroffen.

Das neue Abbaugebiet „Elisabeth I“ liegt auf den Gst. Nr. 664/3, 664/4, 664/5, 664/6, 671, 672/1, 672/2, 672/3, 672/4, 672/5, 672/6, 672/7, 672/8 KG Schönkirchen.

Das neue Abbaugebiet „Sophia I“ liegt auf den Gst. Nr. 594/4, 594/5, 594/6, 594/7, 595/1, 595/2, 595/3, 595/4, 596/1, 596/2, 596/3, 597/2 KG Schönkirchen.

Das neue Abbaugebiet „Hannah I“ liegt auf den Gst. Nr. 566, 567, 568 KG Schönkirchen.

Das neue Abbaugebiet „Hannah II“ liegt auf den Gst. Nr. 570, 571/1, 571/2, 571/3, 571/4, 571/5, 571/6, 572/1, 572/2, 573/1, 573/2, 573/3, 573/4, 573/5 KG Schönkirchen.

Das betroffene Areal liegt innerhalb der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Marchfeld, welche jedoch lt. BGBl. I Nr. 82/2003 mit Ablauf des 22.12.2012 gemäß § 145a Abs.5 WRG 1959 als Regionalprogramm des LH von NÖ gilt, jedoch außerhalb des wasserrechtlichen Schongebiets als Kernzone dieser Rahmenverfügung. Es liegt weiters nicht innerhalb eines ausgewiesenen Natura 2000 Gebietes. Andere schutzwürdige Zonen sind ebenfalls nicht ausgewiesen.

Das Vorhaben liegt lt. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost in der Eignungszone 4 für die Gewinnung von Sand und Kies. Der Bezirk Gänserndorf ist lt. VO des BMLFuW als belastetes Gebiet PM10 (Luft) ausgewiesen, jedoch liegt die KG Schönkirchen selbst außerhalb des lt. NÖ Sanierungsgebiets- und MaßnahmenVO Feinstaub PM10 LGBl. 8103/1-2 festgelegten Gebietes.

Das Vorhaben umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 49,4 ha.

## **2. Abbau und Wiederaufhöhung bis 1 m über HGW-Niveau:**

Die Rohstoffgewinnung wird vom Geländeniveau abwärts vorerst im Trockenabbauverfahren und mit Erreichen des Grundwasserspiegels im Nassabbauverfahren erfolgen. Zu Beginn wird im jeweiligen Abschnitt Humus abgeschoben. Danach wird der darunter liegende, nicht verwertbare Abraum bis zur Oberfläche des Rohstoffes abgetragen und im näheren Umfeld zwischengelagert. In dieser Phase sind keine Abrollstrecken erforderlich. Anschließend wird jeder einzelne Abschnitt bis zum aktuellen Grundwasserspiegel abgesenkt und der Kies aus dem Grundwasser gebaggert.

Eine quantitative Beeinträchtigung von bestehenden Wasserbenutzungsrechten durch das geplante Vorhaben ist nicht zu gewärtigen, da der Eingriff in das Grundwasserregime nur vorübergehend, kurzfristig und relativ kleinflächig erfolgen wird. Eine Grundwasserentnahme ist auf den beantragten Flächen nicht vorgesehen.

Eine Gefährdung der Grundwasserqualität und damit auch die Beeinträchtigung fremder Wasserbenutzungsrechte im Rahmen der geplanten Wiederverfüllung kann aufgrund der



Materialeigenschaften und der vorgesehenen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen praktisch ausgeschlossen werden.

Der gewonnene Rohstoff wird vom Ort der Gewinnung mittels elektrisch angetriebener Stetigförderer bis zum Kieswerk im Abbaufeld „BWS I“ transportiert und dort aufbereitet.

Um die Erhaltung der natürlichen Strömungsverhältnisse nach dem Auffüllen des Grundwasserkörpers zu gewährleisten, werden Drändämme aus Rollschotter und grobkörnigem Kiesmaterial, welches bei der Aufbereitung anfällt, längs zur Strömungsrichtung vor Kopf ins Grundwasser geschüttet.

Im Wege der Kiesaufbereitung wird der Rohstoff in der bereits bestehenden und genehmigten Aufbereitungsanlage klassiert und dabei von minderwertigem Abraummateriale getrennt. Mit diesem in ausreichender Menge vorhandenem, unbedenklichem Material wird der mit Grundwasser erfüllte Raum zwischen den Drändämmen bis zum Niveau des theoretisch höchsten Grundwasserspiegels (HGW) wieder aufgefüllt.

### **3. Bodenaushubdeponie:**

Auf allen Abbauflächen soll nach der anschließenden Aufhöhung bis 1 m über dem HGW-Niveau der bergbauliche Hohlraum mit Aushubmaterial (eingeschränkt gemäß Deponieverordnung) zur Sicherung der landwirtschaftlichen Folgenutzung sukzessive bis auf das Niveau der ursprünglichen Geländeoberkante wieder verfüllt werden.

Die projektgemäß hergestellte Bodenaushubdeponieoberfläche wird jeweils mit dem zwischengelagerten Mutterboden in der Stärke von rd. 50 cm abgedeckt und dadurch die endgültige Oberflächennutzung (Landwirtschaft) gemäß dem Flächenwidmungsplan ermöglicht.

### **4 Weitere Vorhabenbestandteile, Bergbauanlagen und Verkehr:**

Die SKK wird auf Trasse 1 pro Jahr maximal 510.000 t an Verfüllmaterial per LKW antransportieren und auf Trasse 1 maximal 510.000 t an aufbereiteten mineralischen Rohstoffen per LKW abtransportieren.

In der Zeit zwischen 5:00 – 6:00 werden ausschließlich Anfahrten, jedoch keine Abfahrten von Lastkraftwagen erfolgen. In diesem Zeitraum gibt es maximal 10 Fahrbewegungen auf Trasse 1. Zwischen 6:00 – 7:00 erfolgen maximal 40 Fahrbewegungen auf der Trasse 1, in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr maximal 20 Fahrbewegungen pro Stunde.

Auf der Trasse 2 und auf der Trasse 3 gibt es im Zeitraum 5:00 – 6:00 Uhr jeweils maximal 2 Fahrbewegungen und zwischen 6:00 – 7:00 jeweils maximal 8 Fahrbewegungen sowie zwischen 7:00 – 19:00 Uhr maximal 4 Fahrbewegungen pro Stunde.

Auf der Trasse 4 finden im Zeitraum 5:00 – 6:00 Uhr keine Fahrbewegungen statt, zwischen 6:00 – 7:00 Uhr gibt es maximal 48 Fahrbewegungen und zwischen 7:00 – 19:00 Uhr maximal 24 Fahrbewegungen pro Stunde. Für die Trasse 4a gelten dieselben Fahrbewegungsbeschränkungen wie für die Trasse 4. Die Trasse 4a ist in erster Linie für den Deponiebetrieb auf den Abbaugebieten "Isabel I", "Stephanie I", "Elisabeth I" und zu Beginn von "Sophia I" erforderlich. Dadurch ist eine wesentliche Verkürzung der Fahrwege in dieser Phase gegeben.

Wie bisher werden über die Trasse 1 (und in weiterer Folge über die Universalestraße und die B 8) maximal 2.700 t pro Tag abtransportiert. Über diese Trasse erfolgen die Abtransporte mineralischer Rohstoffe per LKW in Richtung Wien.

Auf Trasse 2 und Trasse 3 werden nun in Summe maximal 100.000 t pro Jahr an- und maximal 100.000 t pro Jahr abtransportiert werden.

Mit diesen strengen Festlegungen werden die Genehmigungskriterien aus lärmtechnischer und luftreinhaltetechnischer Sicht gesichert eingehalten.

Die An- und Abtransporte via Bahn sollen so wie bisher auf der bewilligten Bahntrasse auch in Zukunft keiner Kapazitätsbeschränkung unterliegen.

Weiterhin wird die Abstellhalle im Zuckermantelhof, Gst. Nr. 689/2 KG Schönkirchen sowie die Kiesaufbereitungsanlage, nunmehr Gst. Nr. 19/3 KG Strasserfeld mit der bewilligten Grundwasserentnahme zur Aufbereitung des Rohstoffs aus den neu beantragten Abbau-

gebieten wie auch zur Staubfreihaltung der bisher in Betrieb stehenden wie auch aller neu beantragten Flächen genutzt. Diese erfolgt wie bisher mittels Fasswagen oder flexible Regner.

Weiterhin werden die Trassen, die Stetigförderer, die Brückenwaage, der Containerkomplex und der Trafo in der südlichen Hälfte des Abbaufeldes „BWS I“ auf dem Gst. Nr. 19/1 und nunmehr auch Gst. Nr. 19/3, KG Strasserfeld genutzt.

Für die neu beantragten Abbaugelände werden ein Mannschafts- und ein Werkstattcontainer beim Aufgabetrichter aufgestellt, die Stetigförderer und Betriebsfahrwege verlängert bzw. verlegt, Abrollstrecken für den Deponiebetrieb angelegt und eine Brückenwaage und eine Reifenwaschanlage bei der Betriebsausfahrt errichtet.

#### **5. Dauer des Vorhabens, Sicherheitsmaßnahmen:**

Hinsichtlich des Zeitablaufs ist vorgesehen, die Abbaugelände in zeitlicher Abfolge nacheinander - beginnend mit „Weg 706“ und endend mit dem Abbaugelände „Hannah II“ - auszukieseln und anschließend wieder zu verfüllen. Für die Sand- und Kiesgewinnung sind 20 Jahre vorgesehen, für die Betriebsdauer der Bodenaushubdeponie 25 Jahre.

Ein im Rahmen des derzeit bestehenden Abbaus bereits seit Jahren erprobtes Gesamtmaßnahmenpaket im Sinne eines dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Qualitätsmanagements (Absperrungen, Sicherheitsabstände, Verbotstafeln, Sicherheitsanweisungen des Personals, Maßnahmenprogramm zur Grundwasserbeweissicherung, externe Kontrolle, Dokumentation, Stilllegungsplan, Nachsorgemaßnahmen etc.) ist projektmäßig vorgesehen, damit der Betrieb wie bisher sowohl aus der Sicht des Umwelt- als auch des Arbeitnehmerschutzes problemlos ablaufen kann.

#### **6. Zusammenfassung - Auflistung - der Vorhabenbestandteile:**

- a) Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Sand und Kies) bis zum Niveau 1 m über HGW durch trockenen Abbau, d.h. 1 m über dem statistisch erwartbaren höchsten Grundwasserspiegel in den Abbaugeländen „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ im Gesamtausmaß von rd. 779.000 m<sup>3</sup>.

- b) Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Sand und Kies) unter 1 m über HGW durch nassem Abbau d.h. unter diesem Grundwasserspiegel in den Abbaugebieten „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ im Gesamtausmaß von rd. 2,525.000 m<sup>3</sup>.
- c) Wiederauffüllung des freigelegten Grundwasserkörpers mit dem bei der Gewinnung bzw. bei der Aufbereitung anfallenden, nicht wirtschaftlich verwertbaren Abraummateriale (rd. 2,525.000 m<sup>3</sup>), welches den einschlägigen Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans, aber zumindest dem geogenen Hintergrund entspricht, bis 1 m über HGW auf allen unter b) genannten Flächen.
- d) Errichtung bzw. Herstellung der für lit. a) bis c) erforderlichen Bergbauanlagen (Förderbandanlagen, Brückenwaage, Reifenwaschanlage) einschließlich der Untertunnelung der Wege Nr. 712 und 714/10 KG Schönkirchen, Nutzung der Abstellhalle im Zuckermantelhof, Gst. Nr. 689/2 KG Schönkirchen sowie Weiterverwendung der Kiesaufbereitungsanlage, der Brückenwaage, des Containerkomplex' und des Trafos in der südlichen Hälfte des Abbaufeldes „BWS I“ nunmehr auf dem Gst. Nr. 19/3, KG Strasserfeld.
- e) Errichtung/Betrieb einer Bodenaushubdeponie im Ausmaß von insgesamt rd. 2,892.500 m<sup>3</sup> in Form einer Wiederverfüllung des Tagebaues ab dem Niveau 1 m über HGW und Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes auf allen Abbauflächen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit.
- f) Für den Antransport des Verfüllmaterials bzw. des Deponiegutes sowie für den Abtransport des aufbereiteten Rohstoffs werden die bestehenden Wege genutzt. Es sind folgende Trassen vorgesehen:
- Die bestehende Trasse 1 führt wie bisher von der Werkszufahrt durch den Althofer Wald zur Universalestraße und von dort zur B 8.
  - Die bestehende Trasse 2 führt von der Werksausfahrt nach Norden vorbei am Zuckermantelhof bis zum Betonwerk Lahofer und von dort nach Osten in Richtung L 3025 und von dieser zur B 8. Diese Trasse ist ausschließlich für den Transport nach bzw. von Norden vorgesehen.

- Die bestehende Trasse 3 führt ebenfalls von der Werksausfahrt in Richtung Norden jedoch durch die bestehende Allee beim Zuckermantelhof auf die L 3025.
- Die Trasse 4 verläuft wie die Trasse 2 bis zur L 3025, auf dieser ein kurzes Stück Richtung Süden und anschließend über den Weg 708 zu den Zufahrten der beantragten Abbaugelände, wobei dafür die Weggrundstücke Nr. 699, 695, 712 und 714/10 befahren werden.
- Die Trasse 4a verläuft vorerst wie die Trasse 3 zur L 3025 und benützt diese in Richtung Norden bis zum Weg Gst. Nr. 706 und wird für die Verfüllung der Abbaugelände „Stephanie I“ und „Elisabeth I“ verwendet.

## 7. Betriebszeiten:

Der Abbau, die Aufhöhung und die Verfüllung sollen ebenso wie die Aufbereitung - mit Ausnahme der witterungsbedingten mehrwöchigen Winterpause (4 – 6 Wochen) - das ganze Jahr über von Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00 Uhr, Samstag von 6:00 bis 15:00 Uhr stattfinden.

An- und Abtransporte inklusive der dafür erforderlichen Be- und Entladungen sollen von Montag bis Freitag von 5:00 bis 19:00 und Samstag von 5:00 bis 15:00 Uhr stattfinden.

Der Betrieb der Bodenaushubdeponie ist ebenso witterungsabhängig, wird aber sofern es der Bedarf erfordert, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, innerhalb der o.a. Betriebszeiten durchgeführt.

## VIII Rechtsgrundlagen

§ 2 (2), § 3 (1), u. (3), § 3a (1) Z. 2 u. (4), § 17 (1), (2), (4) u. (6), § 39, § 42, Anhang 1 Z. 25 lit. b) **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 111/2017

§ 82, § 83, § 116 (1), (2), (10) u. (11), § 119 (1) u. (3) **Mineralrohstoffgesetz**, MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF. BGBl. I Nr. 95/2016

§ 11 (1) u. (2), § 12 (1), § 13, § 21 (4), § 31c, § 32 (1), (2) und (5), § 105, § 111 (1) u. (2), § 120 **Wasserrechtsgesetz 1959**, WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 58/2017  
§ 37 (1), § 38 (1), (1a), (2) u. (3), § 43 (1), (2) u. (4), § 47 (1) u. (2), § 48 (2) u. (2a),  
§ 49, § 63 (3), Anhang 2 **Abfallwirtschaftsgesetz 2002, AWG 2002**, BGBl. I Nr. 102/2002  
idF. BGBl. I Nr. 70/2017 iVm den Bestimmungen der **Deponieverordnung 2008, DVO  
2008**, BGBl. II Nr.39/2008 idF. BGBl. II Nr. 291/2016  
§ 20 (2) u. (3) **Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L**, BGBl. I Nr. 115/1997 idF. BGBl. I  
Nr. 58/2017  
§ 93 (1), (2) u. (3), § 94 (1) u. (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**, ASchG, BGBl. Nr.  
450/1994 idF. BGBl. I Nr. 126/2017  
§§ 10 (1), 13 (8) u. 58 bis 61 **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, AVG**,  
BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013  
§ 7 (1) Z. 2 u. 6, (2), (3) u. (4) **NÖ Naturschutzgesetz 2000**, NÖ NSchG 2000, LGBl.  
5500-0 idF. LGBl. Nr. 12/2018

**Anm.:** Die im Gegenstand angefallenen **Verfahrenskosten** (Barauslagen, Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben) werden gemäß § 42 UVP-G 2000, iVm. § 59 Abs. 1 AVG mit einem gesonderten Kostenbescheid vorgeschrieben.

## Begründung

### A) Antrag/Sachverhalt/Beweiserhebung

Das in den mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen respektive im Spruchteil VII zusammengefasst dargestellte Vorhaben der Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH wurde mit Schreiben vom 09.Juni 2015, modifiziert mit dem Schreiben vom 29.April 2016 und der Eingabe des Projektkoordinators vom 20.Oktober 2017, zur Genehmigung nach dem UVP-G 2000 beantragt. Der Projektkoordinator fungiert im anhängigen Behördenverfahren als ein von der Konsenswerberin eingesetzter Vertreter. Das Vorhaben wird antragsgemäß unmissverständlich als eine Erweiterung (Änderung) zu der im Vorhabengebiet bereits bestehenden Materialabbau- und

Deponierungstätigkeit der Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH erachtet.

Aus dem Antrag und den ihm zugrundeliegenden Projektunterlagen, welche im Verfahren aufgrund vor allem der Vorbegutachtung durch die Sachverständigen und die Arbeitsinspektion vom 21. Juli 2015 sowie 17. Juni 2016 fortgeschrieben wurden und letztendlich die konsolidierte Fassung vom April 2018 aufweisen, sowie aus dem angestellten Sachverständigenbeweis, dem gewissermaßen auch die Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 26. Juni 2015 sowie des Arbeitsinspektors vom 28. Juni 2017 gleichgehalten werden, stellt sich der verfahrensgegenständlich maßgebende Sachverhalt der Behörde eindeutig und klar vor Augen und bildet die Grundlage der vorliegenden Entscheidung über das Vorhaben.

Das Ermittlungsverfahren wurde nachweislich gesetzeskonform als Großverfahren iSd der Bestimmungen der §§ 44a ff AVG durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die ediktale Kundmachung des Genehmigungsantrages vom 30. Juni 2016, und die daran geknüpfte Öffentliche Auflage des Antrages, der UVE und der Projektunterlagen in der Zeit vom 30. August 2016 bis 13. Oktober 2016 zu verweisen. Während der Öffentlichen Auflage haben annähernd 30 Personen, darunter eine Bürgerinitiative rechtsgültige Einwendungen erhoben. Ebenso erhoben „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“ in ihrer Funktion als politische Partei Einwendungen.

Mit dem weiteren Edikt vom 19. Mai 2017 wurden das im Gegenstand im April 2017 erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) und die Anberaumung der am 27./28. Juni 2017 sowie 13. Juli 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung kundgemacht.

Das im Nachtrag zur Verhandlung erzielte Ermittlungsergebnis wurde mit dem Edikt vom 19. April 2018 bekanntgegeben. In Einem wurde in diesem Edikt auch den Verfahrensparteien die Möglichkeit zum Parteiengehör über das nachträgliche Ermittlungsergebnis gegeben und das Ende des Ermittlungsverfahrens i.S.v. § 16 (3) UVP-G 2000 verkündet.

Die in diesem Parteiengehör erstatteten Vorbringen wurden von der Behörde sorgfältig gesichtet und geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass diese Vorbringen im Wesentlichen Nichts Neues beinhalten und in der sachverständigen Begutachtung bereits entsprechend

gewürdigt wurden. Die tatsächlich neu ins Spiel gebrachte alternative Wegführung und der Kurzumtriebswald sind dezidiert nicht Vorhabenbestandteil. Insoweit erübrigte es sich, nochmals weitreichende Ermittlungen anzustellen.

In Einem wurden jedoch die gutachtlichen Ausführungen des Sachverständigen für Geologie betreffend die Erdbebbensicherheit der Böschungen und für Naturschutz betreffend den Schutz des Ziesels nochmals explizit verifiziert. In diesem Zusammenhang bestätigte der Sachverständige für Geologie seine Ausführungen (AV vom 18.05.2018), der Sachverständige für Naturschutz tat dies auch und präziserte seine Ausführungen zusätzlich dahingehend, als er es für sinnvoll erachtete, zu den bereits im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen noch Grenzwerte für die Schwingbeschleunigung für Abbauarbeiten oder damit in Verbindung stehenden Arbeiten festzulegen und deren Einhaltung durch die ökologische Bauaufsicht kontrollieren zu lassen (Schreiben vom 29.05.2018 und 12.06.2018). Die diesbezüglichen Vorschreibungen finden sich in den Auflagen II.9.3 und II.9.8.

Das auf dem Sachverständigenbeweis beruhende Prüfergebnis attestiert dem Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen eines nachhaltigen Umweltschutzes und erfährt im Grunde auch seine Bestätigung in den Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes vom 25.Juni 2015, der NÖ Umwelthanwaltschaft vom 07.Juli 2015, der Gas Connect Austria GmbH vom 01.Juni 2017 und 02.August 2017 und der Austrian Power Grid AG vom 08.Juni 2017.

## **B) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen**

Die in Spruchteil VIII aufgelisteten Gesetzesbestimmungen werden als für die Entscheidung maßgebend erkannt. Die in Hinblick auf die Bewilligung der Bodenaushubdeponie ebenso maßgebenden Bestimmungen der DVO 2008 sowie der gemäß § 38 (1a) AWG 2000 mitzuvollziehenden bundesrechtlichen Genehmigungsvorschriften unter anderen nach der GewO 1994, dem MinroG oder der Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten (Ausnahmebewilligung) werden in dieser Darstellung nicht explizit ausgewiesen.

### **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**



## **Begriffsbestimmungen**

§ 2. ....

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

.....

### **Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung**

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

.....

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

### **Änderungen**

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

.....

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

### **Entscheidung**

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.....

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen,

Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

**Behörden und Zuständigkeit**

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

**Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

§ 42. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Anhang 1**

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuer-schließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

.....

	Bergbau		
Z 25	a) Entnahme von mi-		c) Entnahme von

	<p><i>neralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche 5) von mindestens 20 ha;</i></p> <p><i>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 5 ha beträgt;</i></p>		<p><i>mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche 5) von mindestens 10 ha;</i></p> <p><i>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</i></p>
--	--	--	---

.....

## **Mineralrohstoffgesetz (MinroG)**

### **Gewinnungsbetriebsplan - Raumordnung**

§ 82. (1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen, diese Grundstücke als

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,

2. *erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,*

3. *Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder oder*

4. *Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien*

*festgelegt oder ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z 1 bis 3 genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.*

*(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn*

1. *diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugelände gewidmet sind oder*

2. *diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder*

3. *sofern es sich um keinen Festgesteinsabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit handelt, die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzgrenzwerte gemäß IG-L einzuhalten sind.*

*(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bezieht, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn seit der Genehmigung des bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken durch zwischenzeitlich erfolgte Widmungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 verringert wurde und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird.*

*(4) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach Abs. 2 und 3 ist zu versagen, wenn ein Mindestabstand von 100 m zu den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten unterschritten wird.*

*Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe - zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen*

*§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn*

1. *das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,*

2. *die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,*

3. *die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.*

*(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.*

*(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.*

*Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen*

*§ 116. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn*

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,

2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben).

3. gewährleistet ist, daß im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,

4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,

5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,

6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,

7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,

8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und

9. beim Aufschluß und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Soweit es sich nicht um den Aufschluss, den Abbau oder das Speichern in geologischen Strukturen oder um untertägige Arbeiten handelt, gilt zusätzlich zu Abs. 1 Folgendes: Die für den zu genehmigenden Gewinnungsbetriebsplan in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern die vom Gewinnungsbetriebsplan oder einer emissionserhöhenden Änderung eines Gewinnungsplanes erfasste Fläche in einem Gebiet liegt, in dem bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m<sup>3</sup> erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

.....

(10) Handelt es sich um die Genehmigung eines Gewinnungsplanes für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, sind für dessen Genehmigung auch noch die §§ 81, 82 und 83 anzuwenden.

(11) Wenn es erforderlich ist, kann die Behörde bei Genehmigung eines Gewinnungsplanes vorschreiben, dass der Bergbauberechtigte bei Inangriffnahme des Abbaues die zu erwartenden Kosten der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche (Abs. 1 Z 4) und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues (Abs. 1 Z 8) sicherstellt. Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung ist insbesonde-

re insoweit nicht erforderlich, als nach anderen Rechtsvorschriften eine angemessene Sicherheitsleistung o. dgl. für Maßnahmen, die dem Inhalt nach ebenfalls dem Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit dienen, vorgeschrieben wurde. Die Sicherheitsleistung kann in jeder Art (Garantie, Versicherung, grundbücherliche Sicherstellung u. dgl.) erfolgen, sofern diese geeignet und ausreichend ist. Die Behörde kann die Sicherheitsleistung für die ihr oder der Vollstreckungsbehörde bei einer notwendigen Ersatzvornahme (§ 178) von Maßnahmen der in Satz 1 genannten Art entstandenen Kosten verwenden bzw. hierfür eine allfällige Versicherung in Anspruch nehmen. Die (verbliebene) Sicherheitsleistung ist dem Bergbauberechtigten in dem Maß auszufolgen, als mit einer weiteren Gefährdung der Oberfläche nicht mehr zu rechnen ist oder weitere Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues nicht mehr erforderlich sind.

.....

### **Bewilligung von Bergbauanlagen**

§ 119. (1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,
  2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,
  3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
  4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle,
  5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
  6. gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).
- Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.

.....

(3) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, dass der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 148 bis 150 vorliegt,
2. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,
3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
4. keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 5) zu erwarten ist,
5. entweder beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind, oder – soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist – gewährleistet ist, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden, und
6. Die für die zu bewilligende Aufbereitungsanlage mit Emissionsquellen in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen in einem Gebiet, in dem bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung
  - des um 10 µg/m<sup>3</sup> erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
  - des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
  - des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
  - eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
  - des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
  - des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
  - des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
  - des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder

– eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L vorliegt oder durch die Bewilligung zu erwarten ist, ist die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Die Auflagen haben auch Maßnahmen zu umfassen, um schwere Unfälle (Abs. 1 Z 6) zu vermeiden und Auswirkungen von schweren Unfällen zu begrenzen oder zu beseitigen. Bei der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen (Abs. 7) Bedacht zu nehmen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen sind die in Betracht kommenden Bestimmungen einer auf Grund des § 10 IG-L erlassenen Verordnung anzuwenden.

.....

## **Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)**

### **Bewilligung.**

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

### **Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.**

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

.....

### **Maß und Art der Wasserbenutzung.**

§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

### **Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung**

§ 21. ....

(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

.....

### **Sonstige Vorsorge gegen Wassergefährdung**

§ 31c. (1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 bedarf die Gewinnung von Sand und Kies der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt.

(2) Bei Vorhaben nach Abs. 1, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder die dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat die jeweils zuständige Behörde insbesondere die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung (§ 30) notwendigen und nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen sowie darauf zu achten, daß Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(4) Auf die in Abs. 1 bis 3 genannten Vorhaben finden die §§ 27 Abs. 4 und 29, soweit es sich um Vorhaben handelt, die der Gewerbeordnung oder dem Bergrecht unterliegen, diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung auf

a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35 und 55g Abs. 1 Z 1) und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung;

b) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden), soweit sie nicht von lit. a erfasst sind, sofern sie eine Tiefe von 300 m überschreiten oder in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen. Die Grenzen derartiger Gebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

c) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.

Auf Vorhaben gem. lit. a, b und c ist das Anzeigeverfahren gemäß § 114 anzuwenden. In Abweichung von § 114 Abs. 4 sind Bewilligungen mit 25 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet.

### **Bewilligungspflichtige Maßnahmen.**

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,

e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründdeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründdeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

.....

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

.....



### **Öffentliche Interessen.**

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

### **Inhalt der Bewilligung**

§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydro-motorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

.....

### **Bestellung einer Bauaufsicht.**

§ 120. (1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Als

wasserrechtliche Bauaufsicht kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

## **Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)**

### **Behandlungsanlagen**

#### **Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen**

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

.....

#### **Konzentration und Zuständigkeit**

§ 38. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

(3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

.....

#### **Genehmigungsvoraussetzungen**

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.

5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.

6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

(2) Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
  - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
  - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
  - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
  - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
  - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
  - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
  - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

.....  
(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Verschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.  
.....

#### **Bescheidinhalte**

§ 47. (1) Der Bescheid, mit dem eine Behandlungsanlage gemäß § 37 genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. die zu behandelnden Abfallarten und -mengen, die Kapazität und das Behandlungsverfahren;
2. technische Verschreibungen, insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen;
3. Sicherheitsvorkehrungen;
4. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung betreffend die im Betrieb anfallenden Abfälle;
5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs und vorläufige Maßnahmen für die Auflassung der Behandlungsanlage oder zur Stilllegung der Deponie (Stilllegungsplan).

(2) Der Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat zusätzlich zu Abs. 1 jedenfalls zu enthalten:

1. die Deponie(unter)klasse und das Gesamtvolumen der Deponie;
2. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan einschließlich der Eingangskontrolle, Verschreibungen für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle,

Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess-, Überwachungs- und Notfallplan im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1999,

S 1) und die Information der Behörde;

3. Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie.

.....

### **Bestimmungen für Deponiegenehmigungen**

§ 48. ....

(2) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Für den Fall, dass die Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß dem ersten Satz nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

(2a) Die Berechnung einer Sicherstellung für eine Deponie hat bezogen auf die Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erster Satz im Einzelfall zu erfolgen. Sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt, hat die Behörde die Sicherstellung anhand des Baukostenindex für den Straßenbau wertzusichern; bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkte des Baukostenindex gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Deponieinhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen; sofern Teilbeträge vorgeschrieben sind, ist die Wertsteigerung bei der Bestimmung dieser Teilbeträge zu berücksichtigen. Bei einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes muss der Deponieinhaber mit einem Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines für derartige Gutachten allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen der Behörde nachweisen, dass die Kosten für die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erster Satz in den Abfallübernahmepreisen im vollen Umfang berücksichtigt sind; weiters ist ein derartiges Testat bei jeder Senkung der Abfallübernahmepreise, jedenfalls aber alle fünf Jahre während der Ablagerungsphase, der Behörde vorzulegen.

.....

### **Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien**

§ 49. (1) Die Behörde hat zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen.

(2) Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen.

(4) Die Aufsichtsorgane sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Inhaber einer Deponie und der Bauführer durch die Bestellung einer Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der Bauaufsicht sind vom Inhaber der Deponie zu tragen.

### **Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie**

§ 63. ....

(3) Die Behörde hat zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 49 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

.....

## 1. Verwertungsverfahren

.....

## 2. Beseitigungsverfahren

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)
- D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See 1)
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren 2)
- D14 Neuverpacken vor Anwendung eines der unter D1 bis D13 aufgeführten Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

1) Nach EU-Recht und internationalen Übereinkünften verbotenes Verfahren.

2) Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Beseitigung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen, wie Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung oder Trennung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren.

## Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)

### Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m<sup>3</sup> erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a oder
- des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

.....

## **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)**

### **Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren**

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,
2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,
3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,
4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,
5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,
6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,
7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,
8. Bewilligung von Anlagen und Zivillflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,
9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,
10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

.....

§ 94. (1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975,
2. Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968,
3. Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
4. Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,
5. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,
6. Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,

7. Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz,
  8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,
  9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011,
  10. Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003,
  11. Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.
- (2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.
- .....

## **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)**

### **Vertreter**

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

(4) Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

(5) Die Beteiligten können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

(6) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, daß der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

### **Anbringen**

#### **§ 13.**

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

### **Inhalt und Form der Bescheide**

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

§ 58a. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) hat die Behörde über die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen in einem Bescheid zu entscheiden. Der Spruch des Bescheides ist nach den jeweils angewendeten Verwaltungsvorschriften in Spruchpunkte zu gliedern. Die Be-

hörde kann über einzelne oder mehrere Bewilligungen oder Genehmigungen gesondert absprechen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

§ 60. In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

§ 61. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob gegen den Bescheid ein Rechtsmittel erhoben werden kann, bejahendenfalls welchen Inhalt und welche Form dieses Rechtsmittel haben muss und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist es einzubringen ist.

(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 158/1998)

## **NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)**

### **§ 7**

#### **Bewilligungspflicht**

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.



(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

.....

## C) Subsumption

Antragsgemäß bilden der geplante Materialabbau und die Bodenaushubdeponie **ein Vorhaben** im Sinne von § 2 (2) UVP-G 2000, für welches eine Bewilligung nach § 17 UVP-G 2000 beantragt ist.

Der **Materialabbau** erfüllt die Tatbestände von Anhang 1 Z 25b) und § 3a (1) Z. 2 leg. cit. § 3a (4) Z. 2 leg. cit. kommt zum Tragen.

Die **Bodenaushubdeponie** für sich allein betrachtet, erfüllt keinen die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand.

Für das **Gesamtvorhaben** ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 (1) leg. cit.) anzustellen. In einem konzentrierten Genehmigungsverfahren sind gemäß § 3 (3) leg. cit. die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens maßgebenden Genehmigungsbestimmungen mit anzuwenden. Diese sind in Spruchteil VIII aufgelistet. In Hinblick auf die Bodenaushubdeponie wird unter Bezug-

nahme auf § 38 (1a) AWG 2000 explizit darauf verwiesen, dass die einschlägig hierfür erforderlichen bundesrechtlichen Bewilligungen unter anderem nach § 74 (2) GewO 1994, § 153 (2) MinroG oder § 4 der Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten (Ausnahmebewilligung) durch die Bewilligung nach § 37 AWG 2000 ersetzt werden.

## **D) Beweiswürdigung**

Aus den letztlich in der konsolidierten Fassung vom April 2018 vorliegenden Projektunterlagen, deren wesentliche Aussagen in der Projektbeschreibung in Spruchteil VII zusammengefasst sind, sowie den darüber hinaus von der Konsenswerberin und ihren Vertretern im Verfahren getätigten Ausführungen lässt sich die konkrete Projektabsicht unzweifelhaft erkennen. Insoweit ist das Vorhaben eindeutig beschrieben und einer sachlichen, wie rechtlichen Würdigung zugänglich.

Die Einwendungen zum eingereichten Projekt behaupten vielfach gerade das Gegenteil. Es werden die Projektunterlagen als unvollständig, un schlüssig, widersprüchlich und fehlerhaft bezeichnet. Diese Behauptungen werden großteils unbelegt aufgestellt. Vereinzelt werden sie, durch fachmännische Aussagen gestützt.

Diese an das Projekt gerichteten Vorwürfe werden von den Sachverständigen der Behörde in deren Gutachten implizit widerlegt. Zudem ist diesen Gutachten eine sachverständige Vorprüfung der Projektunterlagen auf deren Vollständigkeit und Plausibilität aktenkundig vorangestellt gewesen, welche zu mehrfachen Projektergänzungen und Konkretisierungen der Angaben sowie letztlich die konsolidierte Projektfassung mit Stand April 2018 geführt haben. Die Vorprüfung der Projektunterlagen versteht sich als obligatorischer Prüfschritt jedes Ermittlungsverfahrens und stellt die Grundlage jeder sachverständigen Beurteilung dar, ohne den es zu keinem Gutachten durch den Sachverständigen kommen kann. In Einem bedeutet das aber nicht, dass jede einzelne Projektangabe eingehend plausibilitätsgeprüft werden muss, vor allem dann nicht, wenn sie den konkreten Projektwillen anspricht oder von hierfür autorisierten Personen oder Einrichtungen stammt, deren Ausführungen üblicherweise eine erhöhte Beweiskraft respektive gar der öffentliche Glaube der Richtigkeit zukommt. In diesem Sinne stellen auch die Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen in der Verhandlung vom 27. Juni 2017 keinen Wider-

spruch dar, wenn er feststellt, keine Detailprüfung zu der in den Projektunterlagen enthaltenen Verkehrszählung angestellt bzw. die Leerfahrten beim Antransport für die Deponierung nicht tiefergehend geprüft zu haben. Insoweit kann den Einwendungen gegen das ausgearbeitete Projekt nicht gefolgt werden und gehen sie fehl in der Annahme, das Vorhaben sei nicht ausreichend beurteilbar.

Die technische Prüfung des Vorhabens beruht wesentlich auf dem Sachverständigenbeweis. Nach Ansicht der Behörde erfüllen die Gutachten der Sachverständigen die an sie gestellten fachlichen und rechtlichen Anforderungen. Insoweit besteht kein Anlass, Bedenken gegen die Schlüssigkeit und Richtigkeit der Gutachten zu hegen.

Demnach erweist es sich, dass das Vorhaben den geltenden technischen Standards entspricht und sich nicht wesentlich nachteilig auf die Umwelt auswirkt. Die vorgesehenen Maßnahmen führen nachvollziehbar zu keinen Beeinträchtigungen von legal relevanten Schutzgütern und berücksichtigen geltende Schutzinteressen. Die von den Sachverständigen im Verbund vorgesehenen Auflagen erscheinen glaubhaft geeignet, diesen Interessenschutz nachhaltig zu gewährleisten.

Im Einzelnen ist daher insbesondere davon auszugehen, dass das Vorhaben die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen nicht schädigt bzw. über Gebühr stört. Die vom Vorhaben induzierten Lärm- und Luftschadstoffemissionen verletzen bei plan- und vorschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens offenbar keine einschlägig normierten Grenz- oder Richtwertvorgaben. Schadstoffeinträge in das Grundwasser müssen dabei sichtlich auch nicht befürchtet werden. Ebenso ist auszuschließen, dass das Vorhaben dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz sowie dem Arbeitnehmerschutz und der öffentlichen (Verkehrs-)Sicherheit respektive der Sicherheit gegenüber Einbauten und Anlagen Dritter entgegensteht.

Auch gegen diese sachverständige Beurteilung des Vorhabens richten sich vielfältige Einwendungen. Ihnen ist gewissermaßen ein gemeinsamer roter Faden zugrunde gelegt, der an der behaupteten Mangelhaftigkeit des Projektes ansetzt und argumentativ weiterführt zu der Behauptung, die sachverständige Beurteilung beruhe auf unzulänglichen Projektunterlagen, die eine richtige Beurteilung der Vorhabenauswirkungen nicht zuließen. Dabei

fällt auf, dass diese Einwendungen mit wenigen Ausnahmen nicht sachverständig belegt sind.

Nach der geltenden Judikatur begegnen Vorbringen, die einer sachverständigen Belegung oder Beweisführung entbehren, den von den Sachverständigen der Behörde getroffenen Gutachten und Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene. Es mangelt ihnen daher am Beweis der Richtigkeit und können sie die Ausführungen der Sachverständigen der Behörde nicht als un schlüssig und unrichtig erweisen (vgl. *VwGH* vom 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; *Umweltsenat* vom 21.03.2002, US 1A/2001/13-57).

Im Sinne des angesprochenen roten Fadens in der Argumentation fokussieren die wenigen im Zusammenhang mit den Einwendungen getroffenen sachverständigen Ausführungen wiederum nur darauf, die mangelnde Plausibilität der Projektunterlagen und der zu folge die Fehlerhaftigkeit der Beurteilung durch die behördlichen Sachverständigen zu dokumentieren. Dezidierte Gegengutachten zu den Gutachten der behördlichen Sachverständigen werden keine vorgelegt. In Hinblick auf die Kritik an das Projekt ist unter Verweis auf die obigen Ausführungen nochmals festzustellen, dass diese nicht geteilt wird. Folgerichtig kann auch die daraus gefolgerte fehlerhafte Beurteilung des Vorhabens durch die behördlichen Sachverständigen nicht schlüssig erkannt werden. Insoweit können auch jene im Zusammenhang mit den Einwendungen getroffenen sachverständigen Ausführungen nicht die Unschlüssigkeit und Unrichtigkeit der Gutachten der behördlichen Sachverständigen erweisen.

Zusammengefasst wird daher dem angestellten Sachverständigenbeweis Rechnung getragen und das gegenständliche Vorhaben als ausreichend beurteilbar dargestellt und mit den legal maßgebenden öffentlichen Schutzinteressen vereinbar erachtet.

## **E) Rechtliche Beurteilung**

Der verfahrensgegenständliche Genehmigungsantrag ist zulässig im Sinne des § 13 (8) AVG zweimal modifiziert bzw. geändert worden. Die zweite Modifikation (*Limitierung der Abbaumenge und des Verfüllmaterials sowie der Fahrbewegungen*)

wurde von der freiland Umweltconsulting ZT GmbH Wien-Graz mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 vorgelegt.

Bei der freiland Umweltconsulting ZT GmbH Wien-Graz handelt es sich um den von der Konsenswerberin im Verfahren eingesetzten Projektkoordinator. In dieser Funktion ist sie von der Konsenswerberin un widersprochen legitimiert, im Verfahren Vertretungshandlungen für die Konsenswerberin zu tätigen. Insoweit weist die freiland Umweltconsulting ZT GmbH Wien-Graz den Status einer berufsmäßigen Parteienvertretung gemäß § 10 (1) AVG auf, deren Vertretungsbefugnis implizit aus der Bestellung zum Projektkoordinator abzuleiten ist. Betreffend den zitierten Antrag vom 20. Oktober 2017 bestätigt sich diese Vertretungsbefugnis zusätzlich dadurch, als sie nicht durch die Konsenswerberin explizit widerrufen wurde.

Der zitierte Genehmigungsantrag und die eingereichten Projektunterlagen in ihrer konsolidierten Fassung vom April 2018 lassen den konkreten Projektwillen erwiesenermaßen eindeutig erkennen und erlauben eine nachvollziehbare Maßnahmenbeurteilung.

Angesichts der im Verfahren insgesamt angestellten fachlichen Beurteilung durch die Sachverständigen der Behörde entspricht das Vorhaben dem hierfür geltenden Stand der Technik und sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt als verträglich und mit den maßgebenden öffentlichen Schutzinteressen kompatibel bewiesen. Das bedeutet, dass die in Betracht stehenden Schutzinteressen und Rechte Dritter nicht verletzt werden und die nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 17 (1) und (2) UVP-G 2000 sowie den nach den vom Vorhaben angesprochenen Materiengesetzen zu vollziehenden und mitzuvollziehenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Kurz gesagt, das Vorhaben ist umweltverträglich und genehmigungsfähig.

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ergibt sich auch daraus, als ihm keine formalen Ge- oder Verbote entgegenstehen.

Die in den sachverständigen Gutachten enthaltenen und spruchgemäß vorgeschriebenen Auflagen und Fristsetzungen indizieren glaubhaft, dass sie im Konsensverbund geeignet und erforderlich sind, bei der Realisierung des Vorhabens den gebotenen Interessenschutz nachhaltig zu gewährleisten.

In Hinblick auf die Fristsetzungen in Spruchteil III ist zu bemerken, dass Fristen nach der herrschenden Rechtsmeinung keine materiellen Genehmigungsvoraussetzungen darstellen. Soweit sie in Hinblick auf die Fertigstellung eines Vorhabens oder, wie im Gegenstand zur Inanspruchnahme von Rechten gesetzt werden, sind die Fristen ausschließlich auf § 17 (6) UVP-G 2000 gestützt, welcher als lex specialis für Fristen im Verbund mit UVP-Genehmigungen zu erachten ist (vgl. Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 2000, S. 85; Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G § 17 Rz 100 f; Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 17 Rz 210 f;). Eine Verlängerung dieser Fristen ist (nur) auf dieser Rechtsgrundlage durch die UVP-Behörde zulässig, wodurch auch allfällige materienrechtliche Erlöschenstatbestände nicht zur Anwendung kommen können.

Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Fristen wurden der projektierte Bauzeitplan und denkmögliche Verzögerungen bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt. Angesichts dessen erscheinen diese Fristen durchaus dem Parteiwillen zu entsprechen und sind demnach als angemessen zu bezeichnen.

Die Einwendungen, das Projekt sei in seiner Darstellung mangelhaft und einer entsprechenden fachlichen wie rechtlichen Würdigung nicht zugänglich entbehren gemäß den erhobenen Ermittlungsergebnissen ebenso jeglicher nachvollziehbarer Grundlage, wie die als folgerichtig erachteten und eingewendeten Behauptungen, sachverständige Gutachten seien deshalb unrichtig. Diese Einwendungen sind daher nicht rechtserheblich und nicht geeignet, an der erhobenen Beweislage etwas zu ändern.

Die in Einem zum Projekt und zum Verfahren zahlreich gestellten Anträge (z.B. Anträge auf Projektergänzungen oder Beweisanträge) erweisen sich nach diesen Ermittlungsergebnissen als für die Entscheidungsfindung ebenso unerheblich und die behaupteten Verfahrensmängel als unrichtig.

Insoweit sind sämtliche dieser Einwendungen und Anträge als unbegründet abzuweisen, soweit es sich nicht um die Einwendungen und Anträge von der politischen Fraktion „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“ handelt. Politische Fraktionen sind nach den im Gegenstand maßgebenden Verfahrensbestimmungen des § 19 UVP-G 2000 keine Verfahrenspartei und damit ex lege nicht legitimiert Einwendungen und Anträge im Verfahren einzu-

bringen. Die Einwendungen und Anträge von „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“ sind daher zurückzuweisen.

Die Sicherstellungsvorschreibungen beruhen auf einerseits den Bestimmungen des § 11 (2) WRG 1959 sowie § 116 (11) MinroG, und andererseits § 48 (2) u. (2a) AWG 2002. Die in Spruchteil IV angeführten Sicherstellungsbeträge ergeben aus den einschlägigen Berechnungen durch die Amtssachverständige für Deponietechnik und Gewässerschutz. Diese Berechnungen wurden auf der Grundlage des Baukostenindex „Straßenbau insgesamt“ zum Stichtag April 2018 angestellt. Das bedeutet, dass diese Beträge bereits angepasst wurden und insoweit von, den ursprünglich lt. Schreiben WA2-UVP-515/024-2018 vom 26.März 2018 idF. vom 20.April 2018 auf dem Index vom Juni 2010 abgestellten Beträgen geringfügig abweichen. Die Anpassung erfolgte gemeinsam mit der bezeichneten Amtssachverständigen im Zuge der schriftlichen Bescheidausfertigung am 05.Juni 2018.

Die Höhen der Sicherstellungsbeträge sind in Hinblick auf die legal zu besichernden Maßnahmen nachvollziehbar begründet und angemessen.

Die ausgesprochene Abstandnahme von der Durchführung einer Abnahmeprüfung und die Festsetzung eines Nachkontrolltermins legitimieren sich aus § 20 Abs. 6 iVm § 22 Abs. 1 UVP-G 2000 und dem Umstand, dass das gegenständliche Vorhaben keine strenge Trennung nach Bau- und Betriebsphase sinnvoll vornehmen lässt und das geplante Zeitkonzept eine Ausführungsdauer von rd. 25 Jahren vorsieht.

Im Lichte der dargestellten Sach- und Rechtslage lässt sich zusammengefasst nochmals die Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit feststellen. Das gegen das Vorhaben gerichtete Vorbringen erweist sich als unbegründet und im Fall von „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“ als unzulässig. Die Vorschreibungen der Auflagen und Fristen sowie der Sicherstellungen und der Frist zur Nachkontrolle sind legal begründet. Insoweit ist spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.



NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)